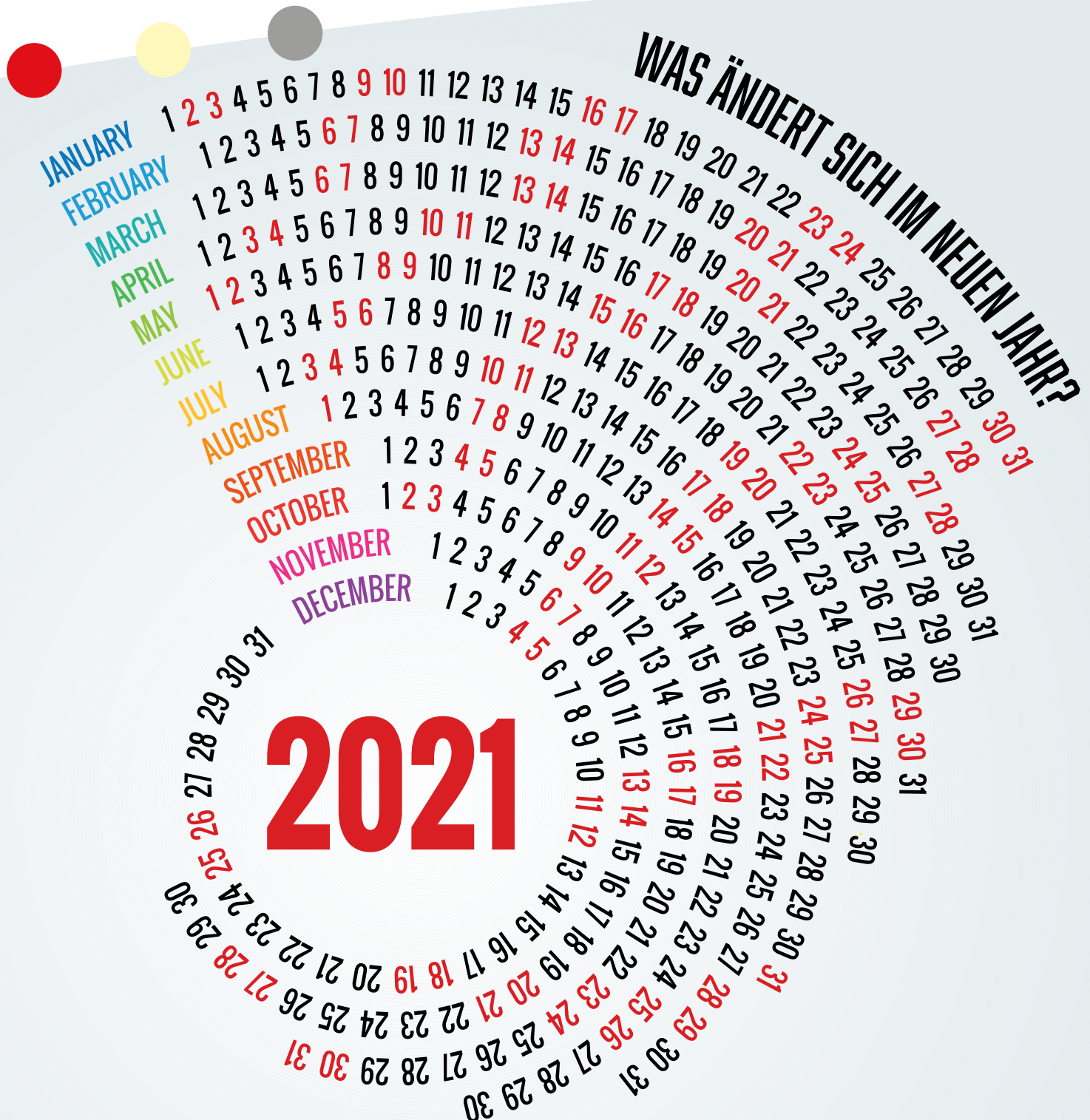


FREIGERICHT

WER WEITER DENKT, KAUFTE NÄHER EIN





Was ändert sich 2021 alles für Verbraucher? Von Azubi-Vergütung über eRezept bis Zusatzbeitrag der Krankenkasse

➤ Höherer Mindestlohn, mehr Hartz IV und ein Heizkostenzuschlag für Wohngeldbezieher sorgen 2021 für ein Plus auf der Habenseite. Für etwa 90 Prozent der Steuerzahler entfällt zudem der Solidaritätszuschlag. Die neue Grundrente bringt für rund 1,3 Millionen Bezieher kleiner Renten Anspruch auf einen Zuschlag. Beim Blick in Verbrauchers Portemonnaie 2021 hat die Verbraucherzentrale NRW zudem entdeckt, dass sich Familien durch einen höheren Grund- und Kinderfreibetrag sowie 15 Euro mehr Kindergeld im Monat über finanzielle Entlastung freuen können. Andererseits: Die Mehrwertsteuer ist 2021 wieder fast „ganz die Alte“. Die neue CO₂-Bepreisung wird sich an der Zapfsäule direkt zu Jahresbeginn bemerkbar machen: Nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW werden auf jeden Liter Diesel 8 Cent CO₂-Preis fällig, beim Benzin sind es 7 Cent. Das führt zu Mehrkosten von 85 Euro, wenn man eine jährliche Fahrleistung von 15.000 Kilometern und einen Benzinverbrauch von 8 Litern pro 100 Kilometer annimmt. Mit einer höheren Pendlerpauschale ab dem 21. Kilometer und der neuen Mobilitätsprämie sollen die Belastungen ausgebremst werden. Womit Verbraucher im Jahr 2021 sonst noch rechnen müssen, hat die Verbraucherzentrale NRW zu über 50 Themen zusammengestellt.

➤ Wer im neuen Jahr seiner gesetzlichen Krankenkasse den Rücken kehren will, hat weniger Papierkram vor der Brust: Mit dem Aufnahmeantrag bei der „Neuen“ wird die Kündigung beim bisherigen Versicherer gleich mit eingeleitet. Außerdem: Musste man bisher 18 Monate versichert sein, reichen künftig zwölf Monate Mitgliedschaft für einen Wechsel der Krankenkasse aus. Baby-TV mit 3D- oder

➤ 4D-Ultraschalluntersuchungen soll es nur noch in medizinisch notwendigen Fällen geben. Und mit elektronischer Patientenakte und eRezept macht die Digitalisierung im Gesundheitswesen die nächsten Schritte.

➤ Die Verbraucherzentrale NRW gibt Immobilienkäufern mit auf den Weg, den 31. März 2021 im Auge zu behalten: Dann läuft die verlängerte Frist fürs Baukindergeld aus. Für Kaufverträge oder Baugenehmigungen, die ab dem 1. April 2021 unterzeichnet beziehungsweise erteilt werden, kann es nicht mehr beantragt werden. Übrigens: Schon ab Jahresbeginn dürfen sich Bausparer über höhere Bausparprämien und Einkommensgrenzen freuen.

➤ Ab 1. März ist Schluss mit dem „Plus“ auf den Energieeffizienzlabels auf Geschirrspülern, Waschmaschinen, Kühlschränken sowie Fernsehern und Monitoren. Die Skala reicht dann nur noch von A bis G. Und ab 1. September geht es dann auch Lampen nicht nur „ans Label“, sondern einige ineffiziente Leuchtmittel dürfen dann gar nicht mehr in den Verkehr gebracht werden. Darunter fallen zum Beispiel Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät – die sogenannten Energiesparlampen.

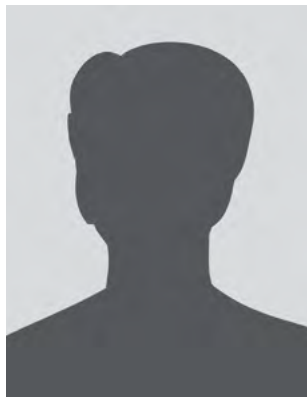
➤ Das Verkaufs-Aus für Einwegkunststoff-Produkte läutet ab 3. Juli den Abschied von Plastikgabel und Styroporverpackungen zum Transportieren von Speisen und Getränken ein. Und Hobby-Drohnenpiloten müssen ab Januar neue Regeln beachten, um ihre Objekte EU-konform durch die Lüfte zu manövrieren.

Den kompletten Überblick zu den Änderungen in fünf Themenbereichen haben wir für Sie auf den folgenden Seiten aufgearbeitet.

Quelle: : www.verbraucherzentrale.nrw/2021



Wir sind die Interessenvertretung des Gewerbes, des Handels, des Handwerks, der Dienstleister, der Gastronomie und der Freien Berufe in Freigericht, Hasselroth und Linsengericht.



Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Leserinnen und Leser,

„Eindringlinge in Einfamilienhaus“, „Unbekannte erbeuten wertvollen Schmuck“... diese und ähnliche Schlagzeilen springen einem beinahe täglich bei der Zeitungslektüre ins Auge. Besonders in der dunklen Jahreszeit steigen die Zahlen der Einbruchsdelikte. Die Täter kommen am liebsten, wenn niemand zu Hause ist. Das erkennen sie am Spätnachmittag und in den frühen Abendstunden daran, wenn in der Wohnung kein Licht eingeschaltet ist.

Doch das Einbruchrisiko lässt sich deutlich reduzieren, wenn einfache Verhaltensregeln befolgt werden. Meist arbeiten die Diebe nach der Devise: Gelingt es innerhalb von drei bis fünf Minuten nicht, in ein Haus zu gelangen, geben sie auf. Auf dem Präventionsportal der Polizei (<https://www.polizei-dein-partner.de/themen/einbruchschutz.html>) findet man erste Hinweise, wie das Zuhause vor Einbruch geschützt werden kann. Welcher Schutz am besten geeignet ist, das erfahren Interessierte auch in einem persönlichen und kostenlosen Beratungsgespräch vor Ort mit Dominik Beheim. Unser neues Mitglied aus Somborn vertreibt digitale Sicherheitstechnik an Privat- und Firmenkunden.

Doch genug der Schwarzmalerei. Für stimmungsvolle Farben ist ein anderes Neumitglied zuständig: Christiane Adam mit BlumenART. Bereits in diesem Monat startet sie in die Adventssaison: „Damit jeder den Zauber der Adventszeit bei uns genießen kann und genug Zeit bleibt, sich umzuschauen, wird es bereits ab dem 12. November adventlich bei uns. Wir freuen uns, mit Ihnen auf eine vorweihnachtliche Entdeckungsreise zu gehen!“ Schöne Aussichten im Novembergrau. Ich bin sicher, die Adventszeit mit ihren ansprechenden Farben, Lichtern und Düften kann unsere bisweilen durch die Corona-Pandemie gedämpfte Stimmung aufhellen. Bleiben Sie gesund und fröhlich!

Ihr Vorstand des Gewerbeverein Freigericht e.V.

An alle Mitglieder des Gewerbeverein Freigericht e.V.
EINLADUNG ZUR JAHRESHAUPTVERSAMMLUNG DES GVF
am 15.01.2021 um 19:00 Uhr in die Freigerichthalle Altenmittlau

Inhalt

- 2 Was ändert sich 2021
alles für Verbraucher?
- 3 Editorial / Impressum
- 4 Im Jahr 2021 ändern sich
zahlreiche Gesetze und Regelungen,
die Verbraucher betreffen
- 6 Das ändert sich 2021
bei Kommunikation, Handel und Freizeit
- 10 Das ändert sich 2021
bei Arbeit, Ausbildung und Abgaben
- 16 Das ändert sich 2021
bei Gesundheit und Ernährung
- 21 Das ändert sich 2021
beim Einkommen
- 28 Das ändert sich 2021
bei Wohnen, Energie und Umwelt

Impressum

Idee und Herausgeber:
Gewerbeverein Freigericht 1980 e.V.
Geschäftsstelle
Auf der Wehrweide 6
63579 Freigericht
Telefon (06055) 88145
Internet: www.gewerbeverein-freigericht.de
Facebook: @gewerbeverein.freigericht
E-Mail: info@gewerbeverein-freigericht.de
USt-ID: DE113526624

Sprechzeiten Geschäftsstelle:
nach Vereinbarung

Offizieller Veranstalter von:
Freigerichter Wochenmarkt,
Freigerichter Weihnachtsmarkt

Auflage: 7.000 Exemplare

Titelfoto: ©Golden Sikorka
Fotos: Bernd Schneider, Carmen Schmehl, Vereine, privat
Redaktion: Bernd Schneider (BS),
Pressendienste (DJD, DMD, RGZ)
Anzeigen: Joanna Weigand, Carmen Brönnner

Gesamtherstellung:
Verlagsbüro Bernd Schneider
Francoisallee 4a
63452 Hanau
Telefon: 06181-4131-230
Mobil: 0176 – 325 037 47
E-Mail: bs@verlagsbuero-bschneider.de



Im Jahr 2021 ändern sich zahlreiche Gesetze und Regelungen, die Verbraucher betreffen

- Briefe bekommen Sendungsverfolgung, Personalausweise werden teurer, Online-Shopping mit Kreditkarte wird aufwändiger: Wir haben aufgearbeitet, was sich 2021 rund um die Themen Kommunikation, Handel und Freizeit ändert.
- Mehr Mindestlohn, mehr Kindergeld, neue Grundrente: Was sich 2021 bei den Einnahmen ändert.
- Was sich 2021 rund um die Themen Gesundheit und Ernährung ändert: eRezept, Tabakwerbung, Ferkelkastration, Lebensmittelzulassungen
- Wohngeld-Leistungen werden erhöht, das Baukindergeld endet, Energielabels werden erneuert, viele Einwegprodukte aus Plastik werden verboten: Was sich 2021 rund um die Themen Wohnen, Energie und Umwelt ändert..
- 19 % Mehrwertsteuer, Steuersätze, Solidaritätszuschlag, Pendlerpauschale, BAföG-Freibeträge: Was sich 2021 rund um die Themen Arbeit, Ausbildung und Abgaben ändert.



Kommunikation, Handel und Freizeit

Personalausweis:

Neues Dokument kostet fast zehn Euro mehr

Zahlen mit Kreditkarte:

Starke Kundenauthentifizierung beim Onlinekauf Pflicht

Lebensversicherungen:

Effektivkosten müssen angegeben werden

Post:

Freigrenze fällt – Einfuhrumsatzsteuer für 1-Cent-Schnäppchen aus dem Chinashop

Post:

Mit neuen Briefmarken Sendungen via Code verfolgen

Drohnen:

EU-einheitliche Regeln für den Blick nach oben



Einkommen

Mindestlohn:

9,50 Euro ab 2021 Pflicht

Minijobs:

Anpassung der Arbeitszeit wegen höheren Mindestlohns

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung:

Mehr Einkommen, höhere Beiträge

Rente:

Mehr Geld voraussichtlich nur für Rentner im Osten

Rentenwert:

Nächster Schritt für Anpassung von Ost und West

Vorgezogene Altersrente:

Befristete Hinzuverdiensterhöhung wieder auf altem Niveau

Neue Grundrente:

Plus zur Rente – für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst

Kindergeld:

Monatlich 15 Euro mehr pro Kind

Kinderzuschlag:

20 Euro mehr

Unterhalt:

Mehr Geld für Trennungskinder

Unterhaltsvorschuss:

Mehr Geld – abhängig vom Alter

Elterngeld:

Mehr Teilzeit möglich – Spitzenverdiener fallen raus

Höhere Regelsätze:

Mehr Geld bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II



Neue Briefmarken: Über einen Matrix-Code soll die Sendungsverfolgung für Briefe möglich sein



Gesundheit und Ernährung

Gesetzliche Krankenkassen:

Durchschnittlicher Zusatzbeitrag steigt

Wechsel gesetzliche Krankenkasse:

Weniger Papierkram – kürzere
Vertragslaufzeiten

Arbeitsunfähigkeitsmeldung:

Nur noch elektronisch an die
Krankenkasse

Masern-Impfung:

Nachweis für alle Kita- und
Schulkinder bis 31. Juli 2021 Pflicht

Elektronische Patientenakte:

Versicherte entscheiden über Anlage

eRezept:

Digitale Verordnung startet ab 1. Juli

Heilmittel:

Behandlungsbeginn jetzt bis
28 Tage nach Verordnung

Baby-TV:

Ohne medizinische Indikation verboten

Tabakerzeugnisse:

Schärfere Werbeverbote – Neues auch
bei nikotinfreien Liquiden und Aromen

Weingesetz:

Mehr Orientierung mit
Herkunftspyramide

Trans-Fettsäuren:

Gedeckelt bei Chips, Margarine & Co.

Schweinehaltung:

Aus für betäubungslose Ferkelkastration

Lebensmittelzulassung:

Mehr Transparenz bei der
Risikobewertung



Wohnen, Energie und Umwelt

Wohngeld:

Mehr Leistungen – für mehr
Haushalte

Bausparer:

Höhere Wohnungsbauprämie –
Einkommensgrenzen angehoben

Baukindergeld:

Förderung endet am 31. März

Aus für Einwegkunststoff-Produkte:

Ab Juli 2021 ohne Plastikgabel

Spielzeug:

Ab Juli neue Grenzwerte für
Formaldehyd und Aluminium

Gaspreise:

CO₂-Abgabe als Kostentreiber?

Strom:

Aussicht auf geringfügig
niedrigere Preise

Energielabels für Elektrogeräte:

Ab März nur noch ohne "Plus"

Solarstromanlagen:

Bis Ende Januar müssen Betreiber
in Register nachmelden

Intelligente Messsysteme:

Vermieter kann Messstellenbetreiber
auswählen

Energetische Sanierung:

Zentrale Anlaufstelle bündelt
Fördermaßnahmen des Bundes



Arbeit, Ausbildung und Abgaben

Mehrwertsteuer:

Mit Wumms wieder auf Anfang
– Befristete Senkung läuft aus

Steuersätze:

Einkommensgrenzen steigen

Steuersätze:

Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich

Solidaritätszuschlag:

Für fast alle abgeschafft

Autosteuer für Neuwagen:

Hoher CO₂-Ausstoß wird teuer

Pendlerpauschale:

Ab dem 21. Kilometer gibt's mehr

Mobilitätsprämie:

Entlastung für pendelnde
Geringverdiener

Freie Kost und Logis für Arbeitnehmer:

Steuerlich relevante Werte steigen

Häusliche Pflege:

Höhere Pauschbeträge – Pauschale
bereits ab Pflegegrad 2

Behinderten-Pauschbeträge:

Verdoppelung in 2021 – abhängig
vom Grad der Behinderung

Behinderten-Pauschbeträge:

2020 und 2021 im Vergleich

"Mindestlohn" für Azubis:

Mind.550 Euro bei Ausbildungsstart

BAföG:

Höhere Freibeträge

Trotz Berufskrankheit:

Weiterarbeiten im bisherigen Job möglich

Das ändert sich 2021 bei Kommunikation, Handel und Freizeit

Personalausweis: Neues Dokument kostet fast zehn Euro mehr

Fast 10 Euro mehr als bislang muss einplanen, wer ab 1. Januar 2021 einen neuen Personalausweis beantragt: Statt 28,80 Euro wird die Ausstellung dann 37 Euro kosten. Im Gegenzug sollen allerdings keine zusätzlichen Kosten mehr für eine nachträgliche Aktivierung der Onlinefunktionen oder die Entsperrung des elektronischen Identitätsnachweises anfallen. Bislang werden hierfür jeweils 6 Euro verlangt.

Menschen ab 24 Jahren müssen in der Regel alle zehn Jahre einen neuen Personalausweis beantragen. Eine Verlängerung des abgelaufenen Personalausweises ist laut Personalausweisgesetz nicht möglich. Spätestens wenn die Gültigkeit des Dokuments abgelaufen ist, muss ein neuer Ausweis beantragt werden.

Neu ist auch, dass der Kinderausweis nur noch ein Jahr gültig ist. Eltern können alternativ den biometriefähigen Reisepass für ihren Nachwuchs beantragen. Dieser gilt dann sechs Jahre.

Außerdem: Wer ab 2. August 2021 einen neuen Personalausweis beantragt, muss zunächst beide Zeigefinger einscannen lassen, damit sie danach digital auf der Ausweiskarte gespeichert werden können. Bis dahin ist die Speicherung der Fingerabdrücke freiwillig. Damit wird eine EU-Verordnung umgesetzt, die im August 2021 in Kraft tritt.

Künftig ist es auch nicht mehr möglich, Lichtbilder für den Personalausweis mitzubringen, weil ausgedruckte Bilder nicht mehr den aktuellen Sicherheitsanforderungen entsprechen. Stattdessen wird es die Möglichkeit geben, digitale Bilder gegen eine Gebühr von 6 Euro vor Ort in der Passbehörde zu erstellen – zahlreiche Bürgerämter bieten diesen Service schon in den Behörden an. Alternativ können Verbraucher weiterhin zu einem Fotografen gehen. Dieser darf die Bilder dann jedoch ausschließlich digital an die kommunalen Ämter über einen gesicherten Übermittlungsweg bereitstellen. Papierbasierte Passbilder sollen im Antragsprozess spätestens zum 1. Mai 2025 entfallen.

Zahlen mit Kreditkarte: Starke Kundenauthentifizierung beim Onlinekauf Pflicht

Jede Schonfrist hat ein Ende: Für Kreditkartenzahlungen im Internet laufen am 31. Dezember 2020 die Erleichterungen bei der Kundenauthentifizierung ab. Was bedeutet: Ab dem 1. Januar 2021 reicht es beim Bezahlen in Onlineshops mit Visa, Mastercard & Co. nicht mehr aus, lediglich die Prüfziffer von der Rückseite der Karte einzugeben. Ohne zusätzliches Sicherheitsverfahren – wie zum Beispiel eine an das Mobiltelefon geschickte Transaktionsnummer (TAN) – werden Kartenzahlungen nicht mehr genehmigt.

Im Rahmen der Umsetzung der europäischen zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive2, PSD2), die seit dem 14. September 2019 verschärfte Sicherheitsmaßnahmen beim Onlinebanking und Onlineshopping forderte, ist eine sogenannte Zwei-Faktor-Authentifizierung vorgesehen: Der Kunde muss beim Anmeldevorgang nachweisen, dass er derjenige ist, für den er sich ausgibt – und das mittels zweier unabhängiger Faktoren aus den Bereichen Wissen, Besitz oder Inhärenz. Also zum Beispiel durch ein Passwort (Wissen), durch einen Fingerabdruck (Inhärenz) oder durch den Besitz eines Smartphones, der durch die Eingabe einer Transaktionsnummer (TAN), die zuvor per SMS an das Telefon geschickt worden ist, nachgewiesen werden kann. Ziel ist es, Händler und Konsumenten stärker vor Kartenbetrug zu schützen.

Weil nach Einschätzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) viele Unternehmen, die Kreditkartenzahlungen im Internet als Zahlungsempfänger nutzen, im Herbst 2019 noch nicht hinreichend auf die neuen Anforderungen vorbereitet waren, wurde für eine Übergangszeit auf eine starke Kundenauthentifizierung im Internet verzichtet. Online-Zahlungen können noch bis 31. Dezember mit nur einem Faktor abgesichert werden. Ab 1. Januar 2021 müssen Onlinehändler und andere Betreiber von Webseiten mit Kartenzahlungsmöglichkeit ihre Plattformen jedoch an die neuen Vorgaben angepasst haben – ansonsten dürfte der Kunde an der virtuellen Kasse dieses Zahlungsmittel nicht mehr nutzen können.

Lebensversicherungen: Effektivkosten müssen angegeben werden

Versicherungsunternehmen müssen beim Neuabschluss von Lebensversicherungsverträgen im neuen Jahr die sogenannten Effektivkosten nach einheitlichen Kriterien angeben. Damit soll erreicht werden, dass Verbraucher die Kosten von Lebensversicherungen künftig besser miteinander vergleichen können. Die entsprechende Neuregelung des Paragraphen 2 der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen (VVG-InfoV) tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Bei der Berechnung müssen sich Versicherer nun an die EU-weit vorgeschriebenen Standards zur Verbraucherinformation über Anlageprodukte halten, die Vorgaben zur Ermittlung des Gesamtkostenindikators machen. Der Versicherungsnehmer ist über diese Kostenfaktoren vor Vertragsabschluss im Produktinformationsblatt zu informieren.

Post: Freigrenze fällt – Einfuhrumsatzsteuer für 1-Cent-Schnäppchen aus dem Chinashop

Ob bei Amazon, ebay, Wish oder AliExpress: Viele asiatische Händler vertreiben ihre Waren über diese Online-Marktplätze. Bis zur Kleingrenze von 22 Euro fällt beim Import von Sen-



Carolin Weber

Kirschhohl 5
63579 Freigericht
MOBIL ▶ 0160-1517195
E-MAIL ▶ post@caro-weber.de

WWW.CARO-WEBER.DE

SELBSTÄNDIGE BERATERIN FÜR "PAMPERED CHEF"

**Der
Stein-
Backofen
für
Zuhause!**



**Einkaufen
auf dem
Bauernhof**



Hofmetzgerei Denk

Querstr. 5 • 63579 Freigericht
Tel. 06055-6257
www.hofmetzgerei-denk.de

*Sichert euch jetzt euren Termin
für tolle Newborn und Family Bilder
unter 06055-909645*

*Oma
&
Opa
freuen sich
darüber!*



Michaela Ullrich
Master Photography

**GREGOR'S
Jeans & Outfit**

Rathausstraße 14 • 63579 Freigericht-Somborn
Telefon (0 60 55) 84 02 10
Montag bis Freitag: 9.30–13.00 und 14.30–18.30 Uhr
Samstag 9.00–14.00 Uhr • www.gregors-jeans.de

Ihr Fachgeschäft

Dorn  **Schmuck
Uhren**

JUNKERS-Uhren Made in Germany

63579 Freigericht/Somborn • Alte Bahnhofstraße 6
Telefon 06055/2619



Freigerichter Goldtröpfchen

Wald- und Blütenkönig

Sommertrachtkönig

Frühjahrsblütenkönig



Gutes von hier...

...naturbelassen und lecker!

Tina Ruzsicka
Am Helgenhäuschen 15
63579 Freigericht
Tel.: 0160 8167609

Thomas Hanselmann
Birkenhainer Str. 27
63579 Freigericht
Tel.: 0177 8174500

honig@freigerichter-goldtroepfchen.de
www.freigerichter-goldtroepfchen.de

Keine Lust zu bügeln?
Einfach Wäsche vorbeibringen!

Asha`s Bügelservice



Kegelbahnstr.10
63579 Freigericht
Telefon: 06055/935529
Mobil: 0176/50568321

Leutner-Mietservice



**Glas
Porzellan
Spülmaschinen**



Freigericht-Somborn
Telefon: 06055 - 82424

Ihr zuverlässiger Partner für Ihre nächste Veranstaltung!!!
www.leutner-mietservice.com

dungen aus dem Nicht-EU-Ausland bisher keine Einfuhrumsatzsteuer an. Nur Sendungen, die Alkohol, Tabak und Kaffee enthalten, sind davon ausgenommen. Diese Freigrenze fällt jedoch ab dem 1. Juli 2021: Für jede in die EU importierte Sendung muss dann eine Zollanmeldung mit Abgabenerhebung stattfinden. Bereits bei einem Warenwert von einem Cent wird ab Juli 2021 Einfuhrumsatzsteuer erhoben.

Dass der Zoll mehr Arbeit bekommt und Pakete aus China dann möglicherweise länger bis zum Empfänger brauchen – das ist nur die eine Seite der Neuveränderung. Denn ob Spielzeug, Smartphone-Ladekabel, Rauchmelder oder Turnschuhe: Auch fürs 1-Cent-Schnäppchen aus Nicht-EU-Ländern kommt dann die aktuelle Mehrwertsteuer (je nach Artikel 7 oder 19 Prozent nach derzeitigem Stand) obendrauf. Bei einem Produkt, das bisher mit 22 Euro Warenwert unter der Freigrenze blieb, kommen dann 4,18 Euro als Einfuhrumsatzsteuer hinzu – fürs 1-Euro-Schnäppchen sind es 19 Cent.

Die EU-Kommission will damit eine steuerrechtliche Bevorzugung von ausländischen Versandhändlern verhindern, die EU-Wirtschaft stärken und Mehrwertsteuerbetrug vorbeugen.

Post: Mit neuen Briefmarken Sendungen via Code verfolgen

Bei Briefen kann voraussichtlich im Frühjahr 2021 mit individuellem Code die Post abgehen: Seitlich auf jeder Briefmarke angebracht kann dann mit Hilfe des Data-Matrix-Codes der Laufweg der Sendung nachvollzogen werden. Damit der QR-Code zur kostenlosen Sendungsverfolgung funktioniert, werden die Briefe in den Sortierzentren künftig am Abgangs- und Empfängerort erfasst. Briefkunden können dann über den Code per App nachverfolgen, wo sich das Poststück gerade befindet. Auch die Deutsche Post kann Verlustreklamationen damit schneller recherchieren und herausfinden, wo der Brief festhängt oder ob er noch in der Zustellung ist. Bisher müssen mindestens sieben Tage ab Einlieferung verstrichen sein, um beim Briefversand eine klassische Nachforschung zu veranlassen.

Der Matrix-Code enthält Informationen über die Portohöhe, die Versandart (Brief national/international) und das Motiv der Briefmarke. Die neuen Briefmarken werden nicht mehr abgestempelt, sondern gescannt. Durch den seitlichen Code kann zudem schnell festgestellt werden, ob das Porto noch gültig ist – damit wird illegalen Tricks zur Wiederverwertung bereits genutzter Briefmarken entgegengewirkt.

Die klassische Briefmarke wird es für eine längere Übergangszeit weiterhin geben. Es werden aber auch Aufkleber ergänzend zu haben sein, auf denen nur ein Data-Matrix-Code aufgedruckt ist. Diesen kleben Kunden dann neben die "alten Marken" rechts oben auf den Umschlag – und die Sendungen gehen dann mit Nachverfolgungsoption ab in die Post.

Wichtig: Im Verlustfall gibt es bei Briefsendungen weiterhin keinen Schadenersatzanspruch gegen die Deutsche Post.

Geplant ist zukünftig auch, dass Kunden per Push-Benachrichtigung über die erfolgreiche Zustellung informiert werden, wenn die Post mit QR-Code abging.

Drohnen: EU-einheitliche Regeln für den Blick nach oben

Auch für private Drohnen-Piloten gelten ab 1. Januar 2021 die neuen EU-einheitlichen Regeln für die zivile Drohnenutzung. Die EU-Drohnenverordnung unterteilt die unbemannten Luftfahrzeuge im neuen Jahr nach Anwendungsszenarien, die abhängig von Gewicht und Einsatzzweck drei Kategorien umfassen:

- offene (open),
- spezifische (specific) und
- zulassungspflichtige (certified)

Die privaten Anwendungen fallen in der Regel unter die Kategorie "open", diese Drohnen dürfen genehmigungsfrei geflogen werden. Der Steuerer muss mindestens 16 Jahre alt sein. Zudem werden zukünftig alle in der EU verwendeten oder verkauften Drohnen entsprechend ihrem Risiko (z.B. Gewicht, Bewegungsenergie, Bauform, Sicherheitsfunktionen) in eine von fünf Risikoklassen eingeteilt (C0 bis C4, C = Class für Klasse). Je nach Kategorie gelten dann unterschiedliche Auflagen (etwa zur Registrierungspflicht des Steuerers, elektronische ID der Drohne). Die jeweilige Klasse muss auf der Verpackung der Drohne gekennzeichnet sein (CE-Zertifizierung), sodass der Kunde schon beim Kauf erfährt, unter welche Kategorie die Drohne fällt.

Luftfahrzeuge, die nach der neuen Klassifizierung (C0-C4) gemäß der EU-Verordnung klassifiziert sind, tragen diese Markierung, wobei die Ziffer im Kreis die zugehörige Klassifizierung angibt:

Der Drohne ist ein Informationsblatt beizulegen, das dem Käufer dessen Pflichten beim Betrieb der Drohne erläutert. Drohnen, die mit einer "0" gekennzeichnet sind, weisen eine Höchstabflugmasse von unter 250 Gramm und eine Höchstgeschwindigkeit (horizontal) von 19 Meter pro Sekunde auf. Sie dürfen nur in direkter Sichtverbindung bis 120 Meter Höhe geflogen werden.

Wenn die Drohne mit einer Kamera ausgestattet ist, muss sich der Pilot oder Steuerer künftig beim Luftfahrtbundesamt (LBA) registrieren. Das LBA ist für die Erstellung einer entsprechenden Plattform zuständig, die Registrierungs-Seite soll ab dem 31. Dezember 2020 zur Verfügung stehen. Prinzipiell müssen sich alle Betreiber von Drohnen über 250 Gramm, ob mit Kamera oder ohne, dort online registrieren lassen.

Ab dem 31. Dezember 2020 wird es zwei verschiedene Arten von Dokumenten für Steuerer von Drohnen in der Offenen Kategorie geben: den EU-Kompetenznachweis und das EU-Fernpilotenzeugnis. Beide sind fünf Jahre gültig und müssen jeweils durch Wiederholungsprüfungen oder durch Auffrischkurse verlängert werden.

Wichtig: Jeder, der eine Drohne in Deutschland aufsteigen lassen möchte, benötigt eine Drohnen-Haftpflichtversicherung. Dabei handelt es sich um eine Pflichtversicherung für alle Drohnen, unabhängig von Größe und Gewicht.

2021



Foto: AdobeStock©zephyr_p

Die neuen Regeln für den Betrieb von Drohnen gelten in allen 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Schweiz. Dadurch soll es zukünftig wesentlich einfacher werden, im gesamten EU-Raum eine registrierte Drohne zu betreiben.

MCS-Computersysteme



Jörg Möser
Lindenstraße 10
63579 Freigericht
Tel.: 06055/840244
Mobil: 0178/4644787
info@edv-moeser.de
www.edv-moeser.de

Vertrieb von Hard- & Software • Audio, Video, TV & HiFi
Reparatur & Wartung • Internetzugänge • net-Vertriebspartner

PC-Service Adam

Websites



Luftaufnahmen



Services



Mit unserem Service und unseren Produkten unterstützen wir Sie dabei, Ihre EDV zu einem leistungsfähigen Bestandteil Ihres Arbeitsalltags zu machen.

PC-Service Adam | Ziegelstraße 6 | 63579 Freigericht
Tel.: +49 175 2322226 | E-Mail: m.adam@pcservice-adam.de

Beheim
EDV UND DIENSTLEISTUNG

Alarm ///////////////
Video ///////////////
Computer ///////////////
Netzwerk ///////////////
////////////////////

www.beheim-edv.de M 0151 / 2871 2871
info@beheim-edv.de T 06055 / 8969 269

Das ändert sich 2021 bei Arbeit, Ausbildung und Abgaben

Mehrwertsteuer: Mit Wumms wieder auf Anfang – Befristete Senkung läuft aus

Zwischen dem 1. Juli und dem 31. Dezember 2020 konnten Verbraucher von niedrigeren Mehrwertsteuersätzen profitieren – ab 1. Januar 2021 heißt es dann: Alles auf Anfang. Die auf ein halbes Jahr befristete Senkung der Mehrwertsteuersätze von 19 auf 16 Prozent und von 7 auf 5 Prozent läuft zum Jahresende aus. Ab dem Neujahrstag werden dann wieder 19 beziehungsweise 7 Prozent auf den steuerpflichtigen Nettopreis fällig. Entscheidend für die Berechnung ist der Zeitpunkt der Lieferung beziehungsweise der Zeitpunkt, zu dem die Leistung erbracht wird.

So wie es bei der befristeten Senkung der Mehrwertsteuer nicht flächendeckend "über Nacht" zu Preissenkungen kam, ist umgekehrt bei der Rückkehr zum regulären Steuersatz auch nicht zu erwarten, dass alle Händler nach dem Silvesterfeuerwerk zwangsläufig auch ein Feuerwerk der Preiserhöhungen abbrennen werden: Im Rahmen der üblichen Preisgestaltung steht es Unternehmen, Dienstleistern und Geschäftstreibern frei, ihre Preise beizubehalten. Die Preisangabenverordnung sieht vor, dass Kunden der Endpreis von Fernseher, Friseurbesuch oder Fischbrötchen inklusive aller Steuern und Nebenkosten angegeben werden muss. Nur bei Verträgen, in denen die Mehrwertsteuer separat ausgewiesen ist, kann der Kunde also überhaupt nachvollziehen, wie sich der aktuelle Mehrwertsteuersatz auf den Endpreis auswirkt.

Für die Gastronomie hat der Gesetzgeber allerdings abweichende Regelungen zur befristeten Senkung der Mehrwertsteuersätze getroffen: Für Speisen in Restaurants und Gaststätten gilt bis Ende des Jahres ein Mehrwertsteuersatz von 5 Prozent, der dann zwischen dem 1. Januar und dem 30. Juni 2021 auf 7 Prozent angehoben wird. Erst ab 1. Juli 2021 wird dann voraussichtlich wieder die Regelbesteuerung von 19 Prozent für den Verzehr im Restaurant und 7 Prozent für Außer-Haus-Verpflegung greifen.

Mit der vorübergehenden Senkung der Mehrwertsteuer wollte die Bundesregierung in erster Linie den Konsum wieder ankurbeln und der durch die Corona-Pandemie in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaft neuen Schub geben.

Steuersätze: Einkommensgrenzen steigen

Die Einkommensgrenzen für alle Steuersätze steigen im nächsten Jahr um 1,52 Prozent. Damit wird die Inflationsrate des Jahres 2020 quasi in den Steuertarif eingepreist. Mit dieser Rechtsverschiebung des Einkommensteuertarifs, die allen Steuerzahlern zugutekommt, soll der Effekt der sogenannten "kalten Progression" ausgeglichen werden. Diese würde ansonsten bewirken, dass Lohn- und Gehaltssteigerungen in Verbindung mit der Inflation zumindest teilweise durch eine höhere Steuerbelastung aufgezehrt würden.

Steuersätze: Grund- und Kinderfreibetrag erhöhen sich

Der Grundfreibetrag in der Einkommensteuer steigt 2021 für Ledige auf 9.744 Euro – das ist ein Plus von 336 Euro gegenüber 2020 (9.408 Euro). Verheirateten stehen 19.488 Euro zu, 672 Euro mehr als bisher. Der Grundfreibetrag bezeichnet den Betrag, bis zu dem das Einkommen Lediger oder gemeinsam veranlagter Ehepartner steuerfrei bleibt. Dieses Existenzminimum wird also steuerlich nicht angetastet. Damit haben Arbeitnehmer etwas mehr Geld, da der Fiskus ab Januar 2021 erst bei Einkommen über dem neuen Grundfreibetrag Steuern abzieht.

Im selben Umfang erhöhen sich die Beiträge, bis zu denen Steuerzahler Unterhalt für nahe Angehörige als außergewöhnliche Belastungen abziehen können. Maximal 9.744 Euro sind da ab 2021 (2020: 9.408 Euro) drin.

Durch die Verschiebung der Eckwerte des Einkommenssteuer-

BLUMENART

CHRISTINA ADOLPH
FLORISTMEISTERIN
KAPELLENSTRASSE 9
63579 FREIGERICHT
NEUSES

06055.9074566
0171.7016768
BLUMENART@WEB.DE
WWW.BLUMENART-ADOLPH.DE

SCHNITTBLUMEN

PFLANZEN
FÜR INNEN & AUSSEN

STRÄUSSE

HEIL- & SCHMUCKSTEINE
BELGISCHE SCHOKOLADE

KRÄNZE

EVENT

HOCHZEIT

TRAUERBLUMEN

LEIHGEFASSE
TAUFE

FESTE

GEFASSE
KERZEN
KERAMIK

VASEN
GLAS

SP-KERAMIK
GUTSCHEINE
BLUMENABO

GESCHENKE

INTERIEUR

KARTEN

ÖFFNUNGSZEITEN:

MONTAG & MITTWOCH: 9 – 12 UHR
DONNERSTAG & FREITAG: 9 – 12 UHR, 14.30 – 18.00 UHR
SAMSTAG: 9 – 13 UHR
DIENSTAG: RUHETAG

tarifs nach rechts ist beispielsweise auch der Höchstsatz von 45 Prozent erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 274.613 Euro im Veranlagungszeitraum 2021 zu zahlen (2020: 270.501 Euro). Der Spitzensteuersatz von aktuell 42 Prozent greift 2021 ab einem jährlich zu versteuernden Einkommen von 57.918 Euro (2020: 57.052 Euro), er ist in dieser Höhe pro hinzuverdienendem Euro zu zahlen. Zusammenveranlagte Ehegatten haben für das gemeinsame Einkommen die doppelten Einkommensgrenzen.

Angehoben wird auch der steuerliche Kinderfreibetrag, der das Existenzminimum des Kindes sichert: Von aktuell 7.812 Euro auf 8.388 Euro in 2021 (je Kind für beide Elternteile). Der Kinderfreibetrag setzt sich zusammen aus 2.928 Euro (2020: 2.640 Euro) für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf sowie 5.460 Euro (2020: 5.172) für das sächliche Existenzminimum des Kindes.

Das Finanzamt rechnet aus, ob das Existenzminimum des Kindes durch das Kindergeld bereits gedeckt ist oder ob der Kinderfreibetrag für die Eltern günstiger ist. In diesem Fall wird der Kinderfreibetrag dann automatisch im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt und das Kindergeld quasi als Vorauszahlung betrachtet. Vor allem bei höheren Einkommen ist die Steuerersparnis durch den Kinderfreibetrag meist höher.

Solidaritätszuschlag: Für fast alle abgeschafft

Für geschätzt 90 Prozent aller Steuerzahler wird er ab 1. Januar 2021 komplett entfallen: Der Solidaritätszuschlag, aus dem der "Aufbau Ost" seit 1995 finanziert wurde. Den Soli, wie er landläufig abgekürzt wird, hatte jeder in Höhe von 5,5 Prozent zusätzlich zum fälligen Lohnsteuerbetrag zu zahlen – vorausgesetzt, die Steuerlast lag oberhalb einer Freigrenze. Mit dem "Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995" wurde diese jährliche Freigrenze im Jahr 2021 deutlich erhöht: Während sie bei einem Single bisher bei 972 Euro lag, steigt sie dann auf 16.956 Euro. Bei Verheirateten klettert die jährliche Freigrenze, bis zu der kein Soli fällig ist, von 1.944 Euro auf 33.912 Euro zu zahlender Einkommensteuer.

Etwas geringer belastet werden im neuen Jahr weitere rund 6,5 Prozent der Steuerzahler – diejenigen mit etwas höheren Einkünften. Dazu zählen beispielsweise Singles mit einem Bruttojahreseinkommen von gut 73.000 Euro bis 109.000 Euro. Sie bewegen sich mit ihrer Steuerlast innerhalb einer sogenannten Milderungszone. Diese beginnt ab der Freigrenze und geht bis zu einer Einkommensteuerschuld von 31.528 Euro. Innerhalb der Milderungszone wächst der Soli mit steigendem Einkommen schrittweise, bis er schließlich den vollen Satz von 5,5 Prozent erreicht. So werden Belastungssprünge verhindert, denn wenn die Einkommensteuerschuld nur wenige Euro über der festgelegten Freigrenze liegen würde, müsste der Steuerzahler sonst den kompletten 5,5-prozentigen Solidaritätszuschlag zahlen.

Rund 3,5 Prozent der Steuerzahler müssen den Soli auch weiterhin in voller Höhe zahlen. Nach Berechnung des Bundesfinanzministeriums ist das der Fall, wenn das zu versteuernde Einkommen über 96.409 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 192.818 Euro (Verheiratete) liegt. Das entspricht einem

REWE

Öffnungszeiten: Mo. - Sa. 06:30 - 21:00 Uhr

So erreichen Sie uns:
REWE Herroeder oHG
Rathausstraße 3 • 63579 Freigericht
Telefon: 0 60 55 / 90 78 90



**Energie-Stammtisch
Freigericht e.V.**

**Aktuelle Veranstaltungen finden Sie auf
unserer Internetseite**

www.Energie-Stammtisch-Freigericht.de

2. Freigerichter Energietage am 25.u.26.09.2021



**Rathausstraße 7 (bei NORMA hinter dem Rathaus)
63579 Freigericht-Somborn**

Die Nummer für den Hunger:
Tel. 0 60 55 - 93 77 0 33
www.prontopizza-freigericht.de

Öffnungszeiten: (Montag Ruhetag)

Dienstag-Samstag 11.00 – 14.00 Uhr und 17.00 – 22.00 Uhr
Sonntag 17.00 – 22.00 Uhr

Von April bis September: freitags und samstags bis 23.00 Uhr geöffnet!

Bruttoverdienst eines Alleinstehenden von gut 109.000 Euro.

Nach wie vor gilt: Auf steuerpflichtige Kapitalerträge kommt noch der Soli-Zuschlag obendrauf. Sobald erfolgreiche Anleger mit Kapitalerträgen zum Beispiel aus Zinsen, Dividenden und dem Verkauf von Aktien und Fonds den Sparerpauschbetrag von 801 Euro im Jahr überschreiten, muss die Bank in Deutschland zusätzlich zu den 25 Prozent Abgeltungssteuer weiterhin auch den Solidaritätszuschlag einbehalten. Dieser beträgt 5,5 Prozent der abzuführenden Abgeltungssteuer.

Autosteuer für Neuwagen: Hoher CO2-Ausstoß wird teuer

Mehr Geld müssen Neuwagenbesitzer für die Kfz-Steuer einplanen, wenn ein Spritschlucker ab 1. Januar 2021 zugelassen wird: Denn künftig wird der CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs gegenüber dem Hubraum deutlich stärker als bisher bei der Berechnung der Kraftfahrzeugsteuer berücksichtigt. Dabei ist die Formel simpel: Je höher der Verbrauch und damit die CO₂-Emissionen des Neuwagens, desto mehr kommt beim Steuersatz als Zuschlag obendrauf. Damit will der Gesetzgeber Anreize zum Kauf spritsparender Autos schaffen.

Bisher "kostete" jedes neu zugelassene Auto – zusätzlich zu einem Sockelbetrag von 2 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum für Benziner und 9,50 Euro je 100 Kubikzentimeter Hubraum für Diesel – zwei Euro pro ausgestoßenem Gramm Kohlendioxid (CO₂) je Kilometer oberhalb von 95 Gramm pro Kilometer (laut Herstellerangaben). Ab 1. Januar 2021 greift bis 95 Gramm pro Kilometer der Freibetrag, es wird nichts zusätzlich berechnet. Ab einem Kohlendioxid-Ausstoß von 96 Gramm je Kilometer startet dann die verschärfte Klimakomponente mit einer in sechs Stufen gestaffelten Anhebung. Es gilt folgende Staffelung:

ab 96 Gramm bis 115 Gramm	2,00 Euro
bis 135 Gramm	2,20 Euro
bis 155 Gramm	2,50 Euro
bis 175 Gramm	2,90 Euro
bis 195 Gramm	3,40 Euro
ab 196 Gramm	4,00 Euro

Dabei wird die Steuer zunächst für jede Stufe einzeln ermittelt, anschließend werden alle Beträge addiert.

Bei einem Durchschnitts-Pkw mit einem CO₂-Ausstoß von 157 Gramm pro Kilometer, der 2021 neu zugelassen wird, verteuert sich die Steuer um etwa 16 Euro, für Kleinwagen (durchschnittlich 129,5 g CO₂/km) und die Kompaktklasse (durchschnittlich 144 g CO₂/km) ist die Differenz nach Berechnungen des Forums Ökologisch-Soziale Marktwirtschaft (FÖS) einstellig. Für einen Sportwagen mit einem CO₂-Ausstoß von rund 219 Gramm pro Kilometer steige die Kfz-Steuer 2021 im Durchschnitt um 105 Euro pro Jahr.

Bereits zugelassene Autos bleiben von den Änderungen ausgenommen. Wer sich einen großen und schweren SUV oder ein Wohnmobil neu zulegt, wird bei den Steuern jedoch ab 2021 tiefer in die Tasche greifen müssen. Für bis Ende 2024 zugelassene Pkw mit weniger als 95 Gramm CO₂-Emissionen

werden zudem mit einem jährlichen Steuerbonus von 30 Euro für maximal fünf Jahre belohnt – diese Regelung gilt bereits für Neuzulassungen seit Juni 2020.

Mit den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes setzt die Bundesregierung Maßnahmen des Klimaschutzprogramms 2030 und des vom Koalitionsausschuss am 3. Juni 2020 beschlossenen Konjunktur- und Zukunftspakets um.

Pendlerpauschale: Ab dem 21. Kilometer gibt's mehr

Wer einen längeren Weg zur Arbeit hat, kann im Steuerjahr 2021 von einer höheren Pendlerpauschale profitieren: Während bislang pro Entfernungskilometer 30 Cent bei den Werbungskosten (bzw. bei Selbstständigen bei den Betriebsausgaben) für die einfache Wegstrecke pro Arbeitstag angesetzt werden konnten, sind es ab 1. Januar 2021 ab dem 21. Kilometer 35 Cent. Damit sollen Belastungen abgefedert werden, die sich durch die neue CO₂-Bepreisung für Benzin und Diesel ab dem Jahreswechsel ergeben. Denn der Stopp an der Zapfsäule wird sich durch diesen Aufschlag aus dem Klimapaket verteuern – nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW macht die Abgabe pro Liter Diesel umgerechnet 8 Cent aus; beim Benzin sind es 7 Cent pro Liter.

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht ab 1. Januar 2021 einen CO₂-Preis (Kohlenstoffdioxid-Abgabe) auf die Emission von Kohlendioxid vor. Ziel ist es, die klimaschädigenden Auswirkungen beim Ausstoß dieses Gases – wie die globale Erwärmung oder die Versauerung der Meere – mithilfe eines höheren Kohlenstoffpreises zu verringern. Bemessungsgrundlage der Kohlenstoffdioxid-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen. Die CO₂-Abgabe wird anhand eines CO₂-Preises berechnet, den die Bundesregierung für eine Tonne des klimaschädlichen Gases im Jahr 2021 mit 25 Euro festgelegt hat. Diese CO₂-Bepreisung wird sich auch auf die Entwicklung der Gas-, Heizöl- und Spritpreise auswirken. In den folgenden Jahren steigen die Abgaben dann schrittweise, bis sie 2025 einen Wert von 55 Euro pro Tonne erreichen.

Im Gegenzug wird die Entfernungspauschale vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2026 um weitere 0,03 Euro auf dann 38 Cent ab dem 21. Kilometer angehoben werden.

Die jeweils befristeten Erhöhungen gelten auch bei Familienheimfahrten im Rahmen der doppelten Haushaltsführung.

Für Entfernungen bis 20 Kilometer bleibt es vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026 hingegen bei der Pendlerpauschale von 30 Cent je Kilometer. Die steuerliche Entlastung bei den Werbungskosten erfolgt unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. Bei der Steuererklärung für Fahrten zur Arbeit können grundsätzlich bis zu 4.500 Euro im Jahr angesetzt werden.

Mobilitätsprämie: Entlastung für pendelnde Geringverdiener

Geringverdiener, deren zu versteuerndes Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages (2021: 9.744 Euro) liegt und die

deshalb keine Steuern zahlen müssen, können nicht von der erhöhten Pendlerpauschale profitieren – gleichwohl auch für sie die neue CO2-Abgabe für Diesel und Benzin beim Tanken fällig wird, wenn sie den Weg zur Arbeit mit dem Auto zurücklegen. Für diese Berufstätigen hat der Gesetzgeber die sogenannte Mobilitätsprämie aufgelegt – befristet bis 2026, wie die erhöhte Pendlerpauschale.

Berufstätige mit niedrigem Einkommen, deren einfacher Weg zur Arbeit länger als 20 Kilometer ist, erhalten ab dem 21. Kilometer 14 Prozent der erhöhten Pendlerpauschale, also 4,9 Cent pro Kilometer. Sie wird dann im Steuerjahr 2021 für Fahrten zwischen der ersten Tätigkeits- oder Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten bei doppelter Haushaltsführung gewährt. Laut Bundesfinanzministerium werden davon rund 250.000 Beschäftigte profitieren. Wer mit seinem zu versteuernden Einkommen unterhalb des Eingangssteuersatzes liegt – so die steuerliche Umschreibung für "Geringverdiener" – und nur bis zu 20 Kilometer zur Arbeit fährt, der geht leer aus.

Normalerweise muss beim Finanzamt keine Steuererklärung abgegeben werden, wenn das Einkommen unter dem Grundfreibetrag liegt und deshalb keine Steuern zu zahlen sind. Wollen Geringverdiener mit einem längeren Arbeitsweg als 20 Kilometer jedoch die Mobilitätsprämie erhalten, müssen sie diese mit einer Steuerklärung beantragen. Wie das konkret aussieht, wird sich voraussichtlich im Frühjahr 2021 zeigen, wenn die Formulare für das Steuerjahr 2021 erstellt werden. Fest steht bislang jedoch schon: Beides, also die Einreichung der Steuererklärung und die Beantragung der Mobilitätsprämie, ist verpflichtend, um in den Genuss dieser finanziellen Förderung zu kommen.

Freie Kost und Logis für Arbeitnehmer: Steuerlich relevante Werte steigen

Spendiert der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ein Essen, kann für den Fiskus ein steuerpflichtiger Arbeitslohn vorliegen. Maßgeblich sind die sogenannten Sachbezugswerte: Ab 1. Januar 2021 steigen die Monatswerte für die Verpflegung auf 263 Euro (bisher: 258 Euro). Damit sind ab 2021 für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten folgende Werte anzusetzen:

Frühstück: 55 Euro monatlich; 1,83 Euro kalendertäglich
Mittagessen: 104 Euro monatlich; 3,47 Euro kalendertäglich
Abendessen: 104 Euro monatlich; 3,47 Euro kalendertäglich

Der Sachbezugswert in der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) regelt die steuerliche Bewertung von Verpflegung und ist sowohl für die Bewertung von arbeitgeberseitig gestellter Kantinenverpflegung als auch für die Ausgabe von Essengutscheinen bzw. Restaurant-Checks relevant. Die neuen Sachbezugswerte gelten bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2021. Wie für die Verpflegung erhöhen sich auch die Werte für Unterkunft oder Miete. Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt 2021 bundeseinheitlich 237 Euro monatlich. Erhält ein Arbeitnehmer also durchgängig sowohl freie Unterkunft als auch freie Verpflegung, dann bedeutet dies fürs Finanzamt: Das monatliche Bruttoeinkommen, auf das Steuern und Sozialabgaben zu zahlen sind, erhöht sich auf 500 Euro (263 Euro + 237 Euro).

E- SOUND & LIGHT

der günstige Partner für Ihre Veranstaltung

JENS EMRICH
 BRUCKNERSTR. 16
 63579 FREIGERICHT

Tel: 06055/939490

Info: e-sound-light@gmx.de

WWW.FACEBOOK.COM/ESOUNDLIGHT/

www.hai-tech.de

Tel. 06151 - 851588

Telefon Büro Freigericht: 06055-5446

Im tiefen See 75 • 64293 Darmstadt

Telefon Darmstadt: 06151-851588 • www.hai-tech.de

Restaurant

am Herrenhaus

Herzlich willkommen!

Restaurant am Herrenhaus, Hofgut Trages, Hof Trages 3, 63579 Freigericht-Sornborn
 Telefon: (06055) 9393 130, Mail: info@restaurant-am-herrenhaus.de
 Homepage: www.restaurant-am-herrenhaus.de
 Öffnungszeiten: Montag bis Sonntag: 11:00 - 22:00 Uhr

RESTAURANT FERNBLICK - FAMILIENRESTAURANT - VINOHEK - FEIERLICHKEITEN

Besuchen Sie uns! Wir freuen uns auf Sie! Ihre Familie Barca

Öffnungszeiten: Di. und Mi.: 16:00 Uhr - 24:00 Uhr | Do. bis Sa.: 13:00 Uhr - 24:00 Uhr
 So. und Feiertag: 12:00 - 22:00 Uhr | Warme Küche bis 21.00 Uhr | Montag Ruhetag (außer an Feiertagen)

LANDHAUS FERNBLICK - AUF DEM RODFELD 1 - 63579 FREIGERICHT-NEUSES
 TELEFON: 0 60 55 / 64 27 - E-MAIL: info@landhaus-fernblick.com



**RATHAUSSTRASSE 20
FREIERICHT-SOMBORN
TEL. 06055-9068258
MOB. 0171-3849299
EMAIL: LEDERMIKE@T-ONLINE.DE
WWW.DANIELLS-TATTOOS.DE**

Öffnungszeiten:
Dienstag-Freitag: 12:00 - 19:00 Uhr / Montag: Ruhetag
Samstag: 10:00 - 14:00 Uhr



KONTAKT
Anja Tautorat
Hanauer Straße 4
63579 Freiericht Somborn
Mobil: 0151 22617459
Mail: vergiss.mein.nicht@gmx.net

ÖFFNUNGSZEITEN
Mi. 9:00 - 12:30 Uhr
Do. 9:00 - 12:30 Uhr & 14:30 - 18:00 Uhr
Fr. 9:00 - 12:30 Uhr & 14:30 - 18:00 Uhr
Sa. 10:00 - 13:00 Uhr




Häusliche Pflege: Höhere Pauschbeträge – Pauschale bereits ab Pflegegrad 2

Wer einen hilfebedürftigen Angehörigen ohne Bezahlung zu Hause pflegt, kann bei der Steuer einen Pflege-Pauschbetrag geltend machen. Setzte das Finanzamt hierfür bisher pauschal 924 Euro an, wird dieser Betrag im Steuerjahr 2021 auf 1.800 Euro angehoben. Voraussetzung ist, dass die Betreuung in der häuslichen Umgebung erfolgt, also entweder in der Wohnung des Angehörigen oder zuhause bei der pflegenden Person.

Neben der Erhöhung der Pauschale gibt es weitere Verbesserungen: Während bislang der Pflege-Pauschbetrag nur bei Schwerstpflegebedürftigkeit (Pflegegrad 4 oder 5) anerkannt wurde, wird 2021 ein Pflege-Pauschbetrag von 600 Euro beziehungsweise 1.100 Euro für die Pflegegrade 2 und 3 eingeführt. Mehr unentgeltlich pflegende Angehörige als bisher können also beim Finanzamt die Pauschale in der Steuererklärung fürs Jahr 2021 beantragen – mit der Anlage für Außergewöhnliche Belastungen.

Behinderten-Pauschbeträge: Verdoppelung in 2021 – abhängig vom Grad der Behinderung

Seit 1975 hatten sie Bestand, zum 1. Januar 2021 wird mit einer Verdoppelung der Pauschbeträge ein großer Schritt bei den steuerlichen Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen gemacht: Abhängig vom jeweiligen Grad der Behinderung wird der Pauschbetrag im Steuerjahr 2021 zwischen 384 und 2.840 Euro liegen (bisher: zwischen 310 und 1.420). Zudem wird der erhöhte Behinderten-Pauschbetrag auf 7.400 Euro (bisher: 3.700 Euro) angehoben. Diesen erhalten blinde Menschen sowie Menschen, die als hilflos gelten (mit einem Merkzeichen "H" im Schwerbehindertenausweis oder mit einer festgestellten Einstufung in Pflegegrad 4 oder 5).

Steuerpflichtige mit Behinderungen haben die Möglichkeit, einen Behindertenpauschbetrag zu beantragen, anstatt die Aufwendungen für den täglichen behinderungsbedingten Lebensbedarf einzeln für die Steuererklärung nachzuweisen. Beispielsweise müssen die Ausgaben für spezielle Lese- oder Gehhilfen nicht einzeln eingereicht werden. Damit entlasten die Pauschbeträge sowohl beeinträchtigte Menschen als auch die Beschäftigten in der Steuerverwaltung.

Neben der Verdoppelung der Pauschbeträge wurde auch die Systematik des Grads der Behinderung neu strukturiert; eine Behinderung liegt nun bereits ab einem Grad der Behinderung von 20 anstatt bisher 25 vor. Künftig wird der Grad der Behinderung auch in 10er-Schritten (bisher 5er-Schritte) gestaffelt.

Um das Verfahren einfacher zu machen, wird zusätzlich zu den bestehenden Beträgen ein Pauschbetrag für behinderungsbedingte Fahrtkosten eingeführt. Das erspart ebenfalls aufwändige Einzelnachweise für unvermeidbare Fahrten. Auf Antrag wird er zwei Gruppen gewährt: Zum einen geh- und stehbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 oder mit einem von mindestens 70 und dem Merkzeichen "G" in Höhe von 900 Euro. Zum anderen außergewöhnlich gehbehinderten Menschen mit dem Merkzeichen "aG", Blinden oder behinderten Menschen mit dem

Merkzeichen "H" in Höhe von 4.500 Euro. Die Pauschale wird nach Abzug einer zumutbaren Belastung gewährt.

Über den Fahrtkosten-Pauschbetrag hinaus erkennt das Finanzamt keine weiteren behinderungsbedingten Fahrtkosten mehr als außergewöhnliche Belastung an.

Außerdem wird es künftig einfacher sein, auch bei einem Grad der Behinderung von weniger als 50 einen Behinderten-Pauschbetrag geltend zu machen, weil die bisherigen Zusatzvoraussetzungen hierfür (zum Beispiel, dass die Behinderung zu einer dauerhaften Einbuße der körperlichen Beweglichkeit geführt hat) komplett entfallen.

"Mindestlohn" für Azubis: Mindestens 550 Euro bei Ausbildungsstart

Auch angehende Azubis dürfen sich 2021 über mehr Geld freuen: Wer sich ab dem nächsten Kalenderjahr für den Beruf seiner Wahl in Handwerk und Betrieb qualifiziert, erhält im ersten Ausbildungsjahr dann mindestens 550 Euro (bisher: 515 Euro für Ausbildungsjahrgang 2020) monatlich. Wenn der Arbeitgeber tarifgebunden ist, gilt die tarifvertraglich festgesetzte Höhe der Ausbildungsvergütung.

Für das zweite, dritte und vierte Ausbildungsjahr wird dem wachsenden Beitrag der Auszubildenden zur betrieblichen Wertschöpfung mit steigenden Aufschlägen Rechnung getragen. Auf den Azubi-Mindestlohn in Höhe von 550 Euro erhalten Azubis dann jeweils 18 Prozent, 35 Prozent bzw. 40 Prozent über dem Einstiegsbetrag für das erste Ausbildungsjahr.

Die Mindestvergütung gilt für Auszubildende, die in einem nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung geregelten Beruf ausgebildet werden. Sie gilt nicht für landesrechtlich geregelte Berufe, z.B. Erzieher, sowie für die reglementierten Berufe im Gesundheitswesen.

2022 beträgt die Vergütung mindestens 585 Euro. Bei einem Ausbildungsbeginn 2023 werden es mindestens 620 Euro sein. Ab 2024 wird die Höhe der Mindestvergütung für das erste Ausbildungsjahr jeweils im November des Vorjahres im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben, sie wird jährlich an die durchschnittliche Entwicklung aller Ausbildungsvergütungen angepasst.

BAföG: Höhere Freibeträge

Das Gesetz zur BAföG-Reform 2019 hat fürs Wintersemester 2021/22 Erhöhungen der Einkommensfreibeträge vorgesehen: Eltern und Ehegatten dürfen dann etwas mehr verdienen, ohne dass Schüler und Studierende durchs Sieb der Förderregeln fallen. Durch die höheren Einkommensfreigrenzen können dann auch mehr Schüler und Studierende BAföG-Leistungen beanspruchen.

Statt 1.890 Euro wie bislang dürfen verheiratete Eltern dann ein monatliches Nettoeinkommen in Höhe von 2.000 Euro haben, bei getrennt lebenden Elternteilen sind es 1.330 Euro (bisher: 1.260 Euro). Auch mit jedem unterhaltsberechtigten Kind, das von einem Ehepartner oder den Eltern versorgt

werden muss, erhöht sich der Freibetrag: von zurzeit 570 auf dann 605 Euro pro Kind.

Zudem dürfen verheiratete Schüler und Studenten auch selbst etwas mehr verdienen, ohne dass dies aufs BAföG angerechnet wird: Mit Ehepartner sind es 665 Euro statt bisher 630 Euro. Pro Kind können 605 Euro statt 570 Euro verdient werden. Der Grundfreibetrag für eigenes Einkommen liegt weiterhin bei 290 Euro monatlich.

Der BAföG-Förderhöchstsatz bleibt mit 861 Euro unverändert.

Trotz Berufskrankheit: Weiterarbeiten im bisherigen Job möglich

Arbeitnehmer sind durch die gesetzliche Unfallversicherung nicht nur bei Arbeitsunfällen abgesichert, sondern auch, wenn gesundheitliche Beeinträchtigungen auf allmähliche Schädigungen am Arbeitsplatz zurückzuführen sind. Vorausgesetzt, die Erkrankung ist als Berufskrankheit definiert, anerkannt und in der Berufskrankheiten-Verordnung (zum Beispiel Schwerhörigkeit durch Lärm, Lungenkrankheiten durch Asbest) aufgeführt. Ab 1. Januar 2021 hat der Gesetzgeber eine Reihe von Erleichterungen auf den Weg gebracht: War es für die Anerkennung als Berufskrankheit bisher vielfach Voraussetzung, dass betroffene Arbeitnehmer die schädigende Tätigkeit aufgeben (sogenannter Unterlassungszwang), entfällt diese Vorgabe künftig. So ist es nunmehr möglich, dass Versicherte auch mit anerkannter Berufskrankheit weiter ihren bisherigen Job ausüben – begleitet von individueller Prävention. Arbeitnehmer können verpflichtet werden, hierbei mitzuwirken.

Außerdem sind Erleichterungen bei der Ursachenermittlung und die Förderung der Forschung zu Berufskrankheiten vorgesehen.

Das Siebte Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wurde am 23. Juni 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Teil dieses umfangreichen Gesetzes ist auch eine Reihe von Maßnahmen, mit denen das Berufskrankheitenrecht fortentwickelt wird; diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

DEIN OPTIKER IN NEUSES!

OPTIK SEHSTERN®
SEHEN NEU ERLEBEN

Hanauer Landstraße 14 · Freigericht-Neuses · Telefon (0 60 55) 8 48 24
Parkmöglichkeiten direkt vor dem Geschäft! **Geöffnet: Montag bis Freitag
von 9:00 – 13:00 und 14:30 – 18:30 Uhr, Samstag von 9:00 – 14:00 Uhr.**

Unsere aktuellen Aktionen finden Sie hier:

www.optik-sehstern.de

Das ändert sich 2021 bei Gesundheit und Ernährung

Gesetzliche Krankenkassen: Durchschnittlicher Zusatzbeitrag steigt leicht

Der durchschnittliche Zusatzbeitrag in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt zum 1. Januar 2021 leicht um 0,2 Punkte auf 1,3 Prozent. Der Gesamtbeitrag wird dann bei einem unveränderten allgemeinen Satz von 14,6 Prozent bei 15,9 Prozent im Jahr 2021 (2020: 15,7 Prozent) liegen. Der durchschnittliche Zusatzbeitrag wird jährlich für das gesamte folgende Kalenderjahr vom Bundesgesundheitsministerium festgelegt.

Die Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitrags bedeutet allerdings nicht zwingend, dass jede Krankenkasse diesen Wert auch von ihren Mitgliedern erhebt. Denn hierbei handelt es sich um eine Richtgröße – ihren individuellen Zusatzbeitrag legen die Verwaltungsräte der Krankenkassen zum Jahresende jeweils für das kommende Jahr fest. 2020 verlangten die Spitzenreiter unter den Krankenkassen 2,7 beziehungsweise 2,2 Prozent an Zusatzbeitrag, während eine andere überhaupt keinen Zusatzbeitrag erhob.

Wird der Zusatzbeitrag erhöht, können Versicherte ihre Krankenkasse mit einer Frist von zwei Monaten kündigen und in eine günstigere Kasse wechseln (Sonderkündigungsrecht). Die 18- beziehungsweise ab 1. Januar 2021 nur noch 12-monatige Bindungsfrist entfällt hierbei komplett. Bevor die Krankenkasse den höheren Beitrag erhebt, muss sie die Mitglieder auf ihr Kündigungsrecht hinweisen.

Den allgemeinen Beitragssatz wie auch den Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung tragen Versicherte und Arbeitgeber bzw. die Träger der Sozialversicherung zu gleichen Teilen. Arbeitnehmer und (pflichtversicherte) Rentner führen den halben Zusatzbeitrag ab. Freiwillig versicherte Rentner erhalten einen Zuschuss zum Zusatzbeitrag von 50 Prozent von der Rentenversicherung und führen den vollen Zusatzbeitrag an die Krankenkasse ab. Auch Studenten und Selbstständige zahlen den vollen Zusatzbeitrag. Für Arbeitslose und Empfänger von Hartz IV übernehmen die Arbeitsagenturen und Jobcenter den Zusatzbeitrag.

Wenn die Krankenkasse den Zusatzbeitrag erhöht, haben Versicherte ein Sonderkündigungsrecht und die Möglichkeit zum Wechsel.

Wechsel gesetzliche Krankenkasse: Weniger Papierkram – kürzere Vertragslaufzeiten

Ab Januar wird der Wechsel in eine andere gesetzliche Krankenversicherung einfacher: Während der Abschied bisher erst nach einer Mindestvertragslaufzeit (sogenannte Bindungsfrist) von 18 Monaten möglich war, kann der Wechsel mit einer regulären Kündigung ab dem Jahreswechsel bereits nach 12 Monaten erfolgen.

Aber nicht nur mit einer kürzeren Bindungsfrist, sondern auch mit weniger Papierkram erleichtert der Gesetzgeber den Weg: Versicherte müssen die Mitgliedschaft bei ihrer bisherigen Krankenkasse nicht mehr wie bisher per Kündigungserklärung anzeigen. Bei einem Wechsel muss der Versicherte nur noch eine neue Krankenkasse auswählen und dieser den Beitritt erklären. Kündigungsschreiben, Warten auf die Kündigungsbestätigung und deren Vorlage bei der neuen Krankenkasse entfallen künftig. Die bisherige Krankenversicherung wird von der neu gewählten Krankenkasse elektronisch im Rahmen eines neuen Meldeverfahrens über die Kündigung informiert. Die bisherige Krankenkasse bestätigt daraufhin innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Meldung ebenfalls elektronisch das Ende der Mitgliedschaft. Diese Rückmeldung hat die gleiche Funktion wie die bisherige Kündigungsbestätigung. Dem Arbeitgeber ist der Krankenkassenwechsel künftig formlos mitzuteilen; elektronisch erfolgt eine Bestätigung über das Arbeitgeber-Meldeverfahren.

Nach wie vor kann die Mitgliedschaft in der Krankenkasse jederzeit – unter Beachtung der Bindungsfrist – zum Ende des übernächsten Monats gekündigt werden. Versicherte, deren Kündigung also zum Beispiel zum 31. Januar bei ihrer bisherigen Krankenkasse eingeht, können zum 1. April Mitglied der neuen Krankenkasse werden.

Versicherte müssen ab 1. Januar 2021 bei der bisherigen Krankenkasse nur noch in Textform kündigen, wenn das System der gesetzlichen Krankenversicherung verlassen wird, um beispielsweise in die private Krankenversicherung zu wechseln oder wenn ein Umzug ins Ausland ansteht. Textform bedeutet, dass etwa auch eine Kündigung per E-Mail ohne Unterschrift möglich ist.

Das Sonderkündigungsrecht, wenn die gesetzliche Krankenkasse erstmals den Zusatzbeitrag erhebt oder den kassenindividuellen Zusatzbeitragssatz anhebt, bleibt wie bisher bestehen.

Arbeitsunfähigkeitsmeldung: Nur noch elektronisch an die Krankenkasse

Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU) von Arbeitnehmern soll es künftig nur noch in digitaler Version geben – so lautet der Auftrag des Gesetzgebers aus dem Terminservice- und Versorgungsgesetz. Als ersten Schritt hierzu wird ab 1. Januar 2021 die Ausfertigung der AU-Bescheinigung für die Krankenkasse vom Arzt digitalisiert und elektronisch übermittelt. Versicherte müssen dann die Durchschrift des "gelben Scheins" nicht mehr wie bisher selbst – per Post oder elektronisch – an ihre Krankenkasse auf den Weg bringen.

Ab 2022 sollen dann auch Arbeitgeber bei den Krankenkassen elektronisch abrufen können, von und bis wann die Arbeitsunfähigkeit dauert und die Entgeltfortzahlung ausläuft.

Krankgeschriebene Arbeitnehmer müssen sich dann um die Meldung an Arbeitgeber und Krankenkasse nicht mehr kümmern. Bisher besteht die AU aus drei Formblättern: je eine für den Arbeitgeber, für die Krankenkasse und den Arbeitnehmer selbst.

Masern-Impfung: Nachweis für alle Kita- und Schulkinder bis 31. Juli 2021 Pflicht

Eltern, deren Nachwuchs bereits vor dem 1. März 2020 eine Schule besucht hat oder in einer Kita betreut wurde, müssen sich den 31. Juli 2021 notieren: Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt müssen alle Kinder nachweisen, dass sie gegen Masern geimpft sind. Diese Frist gilt auch für das Personal in diesen Einrichtungen.

Seit 1. März 2020 musste der Impfstatus schon immer dann belegt werden, wenn Kinder neu in eine Kita, Schule oder andere Gemeinschaftseinrichtung aufgenommen wurden. Vorgeschieden sind die beiden von der Ständigen Impfkommission (Stiko) empfohlenen Masern-Impfungen (die erste im Alter von 11 bis 14 Monaten, die zweite Impfung im Alter von 15 bis 23 Monaten).

Laut Bundesgesundheitsministerium können die Impfungen durch die Eintragung im Impfausweis oder im gelben Kinderuntersuchungsheft nachgewiesen werden. Spezielle "Impfbescheinigungen" eines Arztes braucht es nicht. Wer den Impfausweis nicht mehr findet oder unsicher ist, ob ausreichender Schutz besteht, kann sich an den ehemaligen Haus- oder Kinderarzt wenden. Patientenunterlagen müssen mindestens zehn Jahre lang aufbewahrt werden. Wer gar keine Unterlagen findet, kann den so genannten Titer, also die Zahl der Antikörper, bestimmen lassen. Denn das Immunsystem "erkennt" das abgeschwächte Masernvirus und "weiß", dass es schon Antikörper dagegen gebildet hat. Wurde die Krankheit schon einmal durchlitten, kann der Nachweis auch durch ein ärztliches Attest erfolgen. Übrigens: Auch wenn man doch schon einmal geimpft war, schadet die erneute Impfung nicht.

Gegen Eltern, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen, sowie gegen nicht geimpfte Mitarbeiter in Gesundheits- und Gemeinschaftseinrichtungen kann ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 Euro verhängt werden.

Wenn der Nachweis nicht vorgelegt wird oder sich daraus ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, haben Schul- oder Kitaleitungen unverzüglich das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und diesem die personenbezogenen Angaben zu übermitteln. Die örtlichen Gesundheitsämter sind zuständig, die Einhaltung der Impfpflicht zu überwachen.

Elektronische Patientenakte: Versicherte entscheiden über Anlage

Gesetzliche Krankenkassen müssen ihren Versicherten ab 1. Januar 2021 eine elektronische Patientenakte (ePA) anbieten. Grundsätzlich entscheidet der Krankenversicherte dann selbst, ob eine solche elektronische Akte überhaupt angelegt

wird, welche Daten aufgenommen werden und wer darauf Zugriff haben darf – womit er die Kontrolle über seine Gesundheitsdaten behält. Die Nutzung der ePA ist für die Krankenversicherten kostenfrei, Zugang und Nutzung erfolgt über Apps der jeweiligen Krankenkasse.

Befunde oder Therapiemaßnahmen, elektronische Medikationspläne und Arztbriefe oder Impfungen – wenn wichtige Daten im Notfall in einer ePA schnell und auf einen Blick zur Verfügung stehen, kann der behandelnde Arzt zielgerichtet agieren. Außerdem können Doppeluntersuchungen vermieden werden, was Patienten weniger belastet.

Im Patientendaten-Schutzgesetz (PDSG) ist geregelt, dass Ärzte nur die Patientendaten in der ePA eintragen, die im Zusammenhang mit dem aktuellen Behandlungsfall erhoben werden. Sie müssen nicht alle bereits vorhandenen Daten und medizinischen Befunde einspeisen. Auf die ersten Eintragungen haben Patienten jedoch künftig ein Recht, wenn sie bei ihrer Krankenversicherung freiwillig eine ePA angelegt haben. Arztpraxen müssen bis 30. Juni 2021 startbereit sein – andernfalls drohen ihnen Sanktionen in Form von einem Prozent Honorarabzug.

Ab 1. Januar 2022 soll das strukturierte Speichern von Befunden, Arztberichten und Röntgenbildern sowie Mutterpass, dem gelben U-Heft für Kinder und dem Zahn-Bonusheft in der ePA möglich sein – zuvor ist das Speichern auch möglich, aber nur in "ungeordneter" Form.



**OPTIK
SOLDAN**



**Karlstraße 4
63579 Freigericht-Somborn
Tel. 06055 / 3737**

Wir sind für Sie da:
Mo, Di, Do, Fr: 09.00 - 13.00 Uhr und 14.30 - 18.30 Uhr
Mi: 09.00 - 13.00 Uhr und Sa: 09.00 - 14.00 Uhr

www.optik-soldan.de



**GÜNTHER MAZUROWSKI
PHYSIOTHERAPEUT**

**Physiotherapie
Osteopathie
Lymphdrainagen**

**Alte Hauptstraße 54
63579 Freigericht
Telefon 06055-3227
Mobil: 0170-2153974
E-Mail: guenther@mazurowski.de**

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurden Apotheken (bis Ende September 2020) und Krankenhäuser (bis 1. Januar 2021) verpflichtet, sich an die sogenannte Telematikinfrastruktur anzuschließen, um darüber miteinander kommunizieren und Daten austauschen und auch elektronische Patientenakten befüllen zu können.

eRezept: Digitale Verordnung startet ab 1. Juli

Ob Pille, Salbe oder Spray: Auf rosafarbenem Papier verordnen Ärzte bislang verschreibungspflichtige Medikamente – und Patienten müssen die Rezept-Zettel bis dato in die Apotheke tragen, um ihre Medikamente ausgehändigt zu bekommen. Ab 1. Juli 2021 wird – alternativ zur Papierversion – mit dem eRezept die digitale Verordnung auf den Weg gebracht. Mit Hilfe einer zentralen App können sich gesetzlich Krankenversicherte dann die ärztlich verordneten Medikamente auf ihrem Smartphone anzeigen lassen und entweder bei einer Apotheke vor Ort oder bei einer Online-Apotheke einlösen.

Das eRezept wird vom behandelnden Arzt ausschließlich digital erstellt und signiert. Der Zugang dazu über einen QR-Code kann digital oder per Ausdruck erfolgen. Die Bezeichnung der App, unter der sie in den App-Stores herunterzuladen sein wird, steht zurzeit noch nicht fest.

Patienten können ihrer Wunschapotheke ab Juli 2021 über eine Anwendung auf dem Smartphone das Rezept zuweisen und anfragen, ob das Arzneimittel verfügbar ist. Andernfalls bestellt diese es – und informiert den Kunden durch eine Nachricht aufs Handy, wenn die Medikamente eingetroffen sind.

Nach Einführung des eRezepts können Ärzte auch etwa nach einer Videosprechstunde direkt ein digitales Rezept ausstellen, ohne dass der Patient in die Praxis kommen muss. Auch Folge Rezepte können in der Praxis bestellt und dann als eRezept in der App bereitgestellt werden – der erneute Besuch beim Doktor zur Abholung entfällt.

Das eRezept soll die Abläufe bei der Arzneimittelversorgung verbessern und Patienten, Ärzten und Apothekern Zeit und Wege ersparen.

Das Patientendaten-Schutz-Gesetz (PDSG) sieht vor, dass ärztliche Verordnungen dann ab 1. Januar 2022 grundsätzlich nur noch per eRezept erfolgen. Apotheken sollen verpflichtet werden, Arzneimittel – bis auf wenige Ausnahmefälle – nur noch per eRezept abzugeben.

Im Rahmen von Modellprojekten wurden die technischen Festlegungen für das eRezept erprobt und in die sichere Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen integriert. So wird ein datenschutzkonformer und sicherer Zugang zu den Rezeptdaten ermöglicht, der auch Dritten gewährt werden kann

Heilmittel: Behandlungsbeginn jetzt bis 28 Tage nach Verordnung

Wurden bislang Krankengymnastik, Logopädie, Physio-, Ergo- oder Ernährungstherapie oder Podologische Therapie verordnet, mussten Patienten die Behandlung innerhalb von 14 Ta-

gen beim jeweiligen Heilmitteltherapeuten beginnen. Mit einer Neuregelung zur Heilmittelverordnung wird dieses Zeitfenster ab 1. Januar 2021 nun erweitert: Eine Heilmittelbehandlung kann dann bis zu 28 Tage nach Verordnungsdatum starten. Das hilft, nachträgliche Änderungswünsche von Patienten und Therapie-Anbietern bei den Arztpraxen zu vermeiden, weil angesichts knapper Termine eine Behandlung nicht innerhalb der 14-Tage-Frist aufgenommen werden konnte. Hält der Arzt einen früheren Behandlungsbeginn für erforderlich, kann er auf der Verordnung ein Feld für einen dringlichen Behandlungsbedarf (innerhalb von 14 Tagen) ankreuzen.

Neu ist auch, dass die im Heilmittelkatalog des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) – dem wichtigsten Organ der gemeinsamen Selbstverwaltung von Ärzten und Krankenkassen – angegebene Höchstmenge an zu verordnender Behandlungsmenge nicht mehr als Deckel, sondern nur noch als Orientierungswert dient. Sofern medizinisch geboten, können Ärzte daher künftig weitere Einheiten verordnen, ohne dass – wie bisher – eine Vorab-Genehmigung der Krankenkasse erforderlich ist. Die bisherige Unterscheidung zwischen Erstverordnung, Folgeverordnung sowie Verordnungen innerhalb und außerhalb des Regelfalls gibt es in der Neuregelung der Heilmittelverordnung nicht mehr.

Auch in den Praxen bringt die Verordnung Erleichterungen: Ärzte müssen nur noch ein Formular bei der Verordnung sämtlicher Heilmittel einsetzen – bisher gab es drei verschiedene Varianten..

Baby-TV: Ohne medizinische Indikation verboten

Ab 1. Januar 2021 wird das sogenannte "Babyfernsehen" verboten. 3D- und 4D-Ultraschalluntersuchungen, die medizinisch nicht notwendig sind, sondern einzig und allein gemacht werden, damit Eltern Bilder oder Filme ihres Ungeborenen erhalten, dürfen gynäkologische Praxen dann nicht mehr durchführen. Das Baby-TV-Verbot ist in der neuen Strahlenschutzverordnung geregelt, die bereits zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist.

Im Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung sind für werdende Mütter drei Basis-Ultraschalluntersuchungen vorgesehen, die um die 10., die 20. und die 30. Schwangerschaftswoche stattfinden. Diese 2D-Untersuchungen dienen der regelmäßigen Kontrolle, ob die Schwangerschaft normal verläuft und ob sich das Kind altersgemäß ohne Fehlbildungen und Funktionsstörungen entwickelt. Die im Rahmen der normalen Schwangerschaftsvorsorge durchgeführten und von den Kassen bezahlten 2D-Untersuchungen wird es weiterhin geben. Wünschen schwangere Frauen mehr als drei Ultraschalluntersuchungen, sind diese individuellen Gesundheitsleistungen (IGeL) wie bisher auch selbst zu bezahlen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Ultraschalluntersuchungen, etwa den 3D- oder 4D-Ultraschall, den Organ- oder Doppler-Ultraschall. Bei Verdacht auf eine bestimmte Entwicklungsstörung, einem unklaren Befund oder einer Risikoschwangerschaft sind diese in der Regel Kassenleistung. Stellen Ärzte Entwicklungsauffälligkeiten des Kindes fest, dürfen sie auch

nach dem 1. Januar 2021 einen 3D- oder 4D-Ultraschall durchführen. Meist müssen Schwangere dafür eine spezialisierte Praxis aufsuchen. Medizinisch nicht notwendig in 3D oder 4D "im Bauch nach dem Rechten sehen und filmen", wird ab dem Jahreswechsel jedoch nicht mehr erlaubt sein.

Tabakerzeugnisse: Schärfere Werbeverbote – Neues auch bei nikotinfreien Liquiden und Aromen

Vor Kinofilmen, bei denen Kinder und Jugendliche anwesend sein können, ist Tabakwerbung ab dem 1. Januar 2021 generell verboten. Die bisherige zeitliche Beschränkung auf Filme nach 18 Uhr wurde mit dem geänderten Tabakerzeugnisgesetz abgeschafft. Damit ist Kinowerbung für Tabakwaren oder ähnliche Produkte im neuen Jahr nur noch bei Filmen ohne Jugendfreigabe möglich.

Darüber hinaus ist es ab dem 1. Januar verboten, Gratisproben von Zigaretten, von Tabak zum Selbstdrehen und Wasserpfeifentabak auf Veranstaltungen kostenlos an Verbraucherinnen und Verbraucher zu verteilen oder bei Gewinnspielen zu verschenken.

Außerdem wurde – im Sinne eines vorbeugenden Gesundheitsschutzes angesichts des wachsenden Konsums von E-Zigaretten – eine strengere Regulierung der Inhaltsstoffe von E-Zigaretten und Nachfüllbehältern festgeschrieben. So werden die bisherigen für Nikotin und nikotinhaltige Liquide maßgeblichen Regelungen auch auf nikotinfreie Liquide, Aromen und Basen ausgeweitet.

Wie schon die nikotinhaltigen Liquide müssen Hersteller nun auch ihre nikotinfreien anmelden und danach eine Wartezeit von sechs Monaten beachten, bevor der Verkauf in Deutschland gestattet ist. Alle nikotinfreien Flüssigkeiten müssen künftig – wie schon die nikotinhaltigen – mit einem Beipackzettel versehen werden. Allerdings wird es keinerlei Begrenzungen für die Füllmengen nikotinfreier Flüssigkeiten geben.

Bis 31. März 2021 müssen die Bestände an Liquiden, Aromen und Basen abverkauft sein, die den neuen Bestimmungen (Anmeldung, Beipackzettel, Inhaltsstoffe) nicht entsprechen.

Weinggesetz: Mehr Orientierung mit Herkunfts-pyramide

Wer bislang nach einem guten Tropfen Ausschau hielt, musste durch verwirrende Bezeichnungen auf den Flaschenetiketten nach der Wahrheit in Sachen Weinqualität suchen. Mit dem neuen Weinggesetz sollen Verbraucher nun beim Blick aufs Etikett anhand der Herkunfts-pyramide sofort erkennen können: Je enger begrenzt die Herkunftsangabe, desto höher die Qualität. Ganz oben stehen Weine aus einzelnen Weinberglagen, ganz unten steht Landwein aus Deutschland ohne genauere Herkunftsangaben.

Weinkenner vertrauen hierzulande bislang an den Zuckergehalten der Trauben orientierten Bezeichnungen wie "Kabinett" oder "Spätlese" – das Mostgewicht, in Öchslegraden gemessen, gilt als Gradmesser für die Weinqualität. Boden, Klima,

Umwelteinflüsse und natürliche Gegebenheiten, die ebenfalls maßgeblich die Güte der Rebenlese beeinflussen, blieben bei der Qualitätsbestimmung – anders als etwa in Weinen aus Anbaugebieten in Spanien oder Italien – außen vor. Mit der Herkunfts-pyramide folgt Deutschland nun diesem Modell der romanischen Länder. Das neue Weinggesetz passt das deutsche Recht den seit 2012 in der EU geltenden Bestimmungen an.

Für die Qualität des Weines soll künftig vor allem entscheidend sein, wo er angebaut wird, das sogenannte "terroir" wird eine größere Rolle spielen. Auch die Bezeichnungen werden klarer: Trauben für Weine mit einer Gemeinde- oder Ortsangabe müssen auch hierher stammen. Zur Orientierung dient auch die Unterscheidung zwischen geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) – das ist etwa die Verbindung eines Ortsnamens mit der Bezeichnung einer Weinberglage – und geschützten geografischen Angaben (g.g.A.). Das kann etwa der Name eines Anbaugebiets wie Saar sein. Die Neuregelung soll ab 1. Januar 2021 gelten.

Trans-Fettsäuren: Gedeckelt bei Chips, Margarine & Co.

Ob Chips, Pommes, Margarine, Blätterteig und viele Fertigprodukte – in diesen Lebensmitteln finden sich oft Transfette: Unerwünschte Bestandteile unserer Nahrung, die den Cholesterinspiegel im Blut ansteigen lassen und das Risiko von Herzkrankheiten erhöhen können. Was Fachleute schon lange gefordert haben, hat die EU-Kommission nun festgelegt: Eine

verbindliche Obergrenze für trans-Fettsäuren, von denen in der menschlichen Ernährung möglichst wenig enthalten sein sollen. Damit gilt dann ab 2. April 2021 auch in Deutschland, dass künftig nur noch Lebensmittel in den Handel gelangen dürfen, deren Fettgehalt zu weniger als zwei Prozent aus industriell hergestellten Transfetten besteht. Hierzulande gibt es für Hersteller bislang lediglich freiwillige Beschränkungen und Empfehlungen. In einigen EU-Ländern wie Dänemark oder Österreich gelten hingegen bereits seit Jahren verbindliche Obergrenzen.

Die Verbraucherzentrale NRW kritisiert, dass in Deutschland weiterhin keine direkte Kennzeichnungspflicht für trans-Fettsäuren besteht. Die Lebensmittel-Informations-Verordnung sieht für die Kennzeichnung von gehärteten Fetten oder Ölen, die als Zutat verwendet werden, die Hinweise "ganz gehärtet" bzw. "teilweise gehärtet" vor. Für Verbraucher wünschenswerte, leicht verständliche Angaben wie "frei von trans-Fettsäuren" oder die Angabe des konkreten trans-Fettsäuren-Gehalts sind hingegen nicht zulässig.

Schweinehaltung: Aus für betäubungslose Ferkelkastration

Ab dem 1. Januar 2021 gilt in Deutschland in der Schweinehaltung ein neuer Standard: Männliche Ferkel dürfen nicht mehr betäubungslos kastriert werden, fortan muss eine wirkungsvolle Schmerzausschaltung gewährleistet sein. Die Kastration wird bisher bei unter acht Tage alten Ferkeln ohne Betäubung durchgeführt. Hintergrund: Bei etwa zwei bis zehn Prozent der Eber können Geschlechtshormone unangenehmen Geruch ("Ebergeruch") verursachen, der beim Erhitzen des Fleisches frei wird. Weil dieses Fleisch nur schwer bis gar nicht verkäuflich wäre, soll der "Ebergeruch" durch die Kastration der männlichen Mastferkel vermieden werden.

Drei Verfahren können die bisherige Kastration ohne Betäubung ersetzen: Die chirurgische Kastration unter Vollnarkose, die Impfung der Mastschweine gegen Ebergeruch sowie die Ebermast – also die Mast der unkastrierten männlichen Schweine. Das Geruchsrisiko kann bei der Ebermast durch sorgfältiges Haltungs- und insbesondere Futtermanagement minimiert werden. Verbraucher können beim Einkauf von Schweinefleisch allerdings auch künftig nicht erkennen,

welches Verfahren jeweils angewendet wurde. Wie andere Experten, etwa das Friedrich-Loeffler-Institut, hält die Verbraucherzentrale NRW die Impfung gegen Ebergeruch – aus Sicht des wissenschaftlichen Tierschutzes – für die beste Alternative zur betäubungslosen Kastration.

Auch in der ökologischen Schweinehaltung darf bis Ende 2020 ohne Betäubung kastriert werden. Ausnahmen gelten für die Betriebe der Anbauverbände Bioland, Demeter, Biokreis und Gäa, für die eine Betäubung verpflichtend ist. Die EU-Öko-Verordnung schreibt seit 2012 zwar vor, dass nicht mehr "ohne Betäubung und/oder Verabreichung von Schmerzmitteln kastriert werden" darf.

Dies bedeutete jedoch in der Praxis, dass nur ein Schmerzmittel verabreicht werden muss. Eine Betäubung der Ferkel ist nicht explizit gefordert. In der Bio-Branche wurden jedoch schon seit einigen Jahren alternative Kastrationsverfahren geprüft, um damit auch diesen Aspekt der Schweinehaltung in einen ökologischen Produktionsprozess zu integrieren.

Die betäubungslose Ferkelkastration wurde mit der Änderung des Tierschutzgesetzes in 2013 verboten. Das nationale Verbot tritt nun zum 1. Januar 2021 in Kraft und gilt für alle Betriebe – bio und konventionell.

Lebensmittelzulassung: Mehr Transparenz bei der Risikobewertung

Mehr "Transparenz und Nachhaltigkeit bei der Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette" will die EU mit einer neuen Verordnung bringen: Ab 27. März 2021 gelten neue Regeln, wenn Anbieter Anträge stellen, damit neuartige Lebensmittel (Novel Food), Zusatzstoffe und Pflanzenschutzmittelwirkstoffe für den Verkauf zugelassen werden. So sollen wissenschaftliche Informationen zur Risikobewertung leichter zugänglich sowie die Kommunikation über Lebensmittelsicherheit transparenter werden.

Mit der Verordnung hat die Europäische Kommission auf die Europäische Bürgerinitiative "Stopp Glyphosat" reagiert, mit der mehr als 1.400.000 Bürgerinnen und Bürger mehr Transparenz bei der Zulassung von Pestiziden gefordert hatten, um das Vertrauen in das Risikosystem zu stärken.



vermieterei

Dein Vermietervice für,
Eventmöbel und Dekoration.

Damit jedes Fest zu etwas
Besonderem wird.

Mobil: 0151-52591245
E-Mail: info@vermieterei.de

www.vermieterei.de
www.facebook.com/vermieterei/



Make-up und Hairstyling
 Beauty-Workshops
 Teens-Birthday-Beauty-Party
 Hochzeitsstyling
 Waxing



sei sehee!

Stefanie Gilles

www.seischee.de

Adolf-Amberg-Straße 1 ♥ 63579 Freigericht
E-Mail: steffi@seischee.de ♥ Mobil: 0 15 15-25 90 772



*Ami! Wie schön kann ich
auch zu Ihnen nach Hause*

Das ändert sich 2021 beim Einkommen

Mindestlohn: 9,50 Euro ab 2021 Pflicht

Der gesetzliche Mindestlohn steigt ab 1. Januar 2021 von derzeit 9,35 Euro auf 9,50 Euro pro Stunde. Zum 1. Juli 2021 soll er dann noch einmal um weitere 10 Cent auf 9,60 Euro pro Stunde steigen.

Bereits seit dem 1. Januar 2018 gilt der gesetzliche Mindestlohn ausnahmslos in allen Branchen. Bis auf wenige Sonderfälle gilt das Lohn-Minimum somit für alle volljährigen Arbeitnehmer in Deutschland, also etwa auch für Rentner, Minijobber oder Saisonarbeiter.

Ausnahmen gelten jedoch beispielsweise für Langzeitarbeitslose in den ersten sechs Monaten, nachdem sie wieder arbeiten. Auch alle, die verpflichtend ein Praktikum oder ein Praktikum unter drei Monaten leisten, Jugendliche in der Einstiegsqualifizierung zur Vorbereitung auf eine Berufsausbildung sowie ehrenamtlich Tätige haben keinen Anspruch auf den Mindestlohn.

Bei branchenspezifisch in Tarifverträgen festgelegten Mindestlöhnen können sich die Beschäftigten in einigen Gewerken gleich zu Beginn oder im Laufe des Jahres über eine Anhebung freuen.

Für Beschäftigte in der Altenpflege bringt das Jahr 2021 nicht nur höhere Mindestlöhne in zwei Schritten, sondern ab September auch die Angleichung der bis dahin in West und Ost unterschiedlichen Pflegemindestlöhne. Die Pflegekommission hat darüber hinaus zum ersten Mal einen Mindestlohn für qualifizierte Pflegehilfskräfte und Pflegefachkräfte festgelegt. Für qualifizierte Hilfskräfte mit einer einjährigen Ausbildung wird ab 1. April 2021 ein Mindestlohn von 12,50 Euro (West) beziehungsweise 12,20 Euro (Ost) gelten. Zudem wird es zum gesetzlichen Urlaubsanspruch für alle Beschäftigten in der Pflege mehr Urlaubstage geben: Für Beschäftigte mit einer Fünf-Tage-Woche wird der Anspruch 2021 auf sechs zusätzliche Tage steigen.

Minijobs: Anpassung der Arbeitszeit wegen höheren Mindestlohns

Auch für Minijobs gilt der neue gesetzliche Mindestlohn – unabhängig davon, ob eine Beschäftigung im gewerblichen Bereich oder Privathaushalt ausgeübt wird. Wer zurzeit weniger verdient, dessen Stundenlohn muss auf die ab 1. Januar 2021 geltenden 9,50 Euro angehoben werden. Aber Achtung: Was zunächst ein Plus von 15 Cent gegenüber dem bisherigen Stundenlohn bringt, kann sich als Fallstrick erweisen. Denn weiterhin darf mit einer geringfügigen Beschäftigung nur ein Verdienst von höchstens 450 Euro monatlich erreicht werden. Soll die Beschäftigung weiterhin als 450-Euro-Minijob fortgeführt werden, muss die Arbeitszeit daher ab dem Jahreswechsel neu kalkuliert werden, um unter dem Verdienstdeckel zu bleiben. Ansonsten wird das Arbeitsverhältnis sozialversicherungspflichtig.

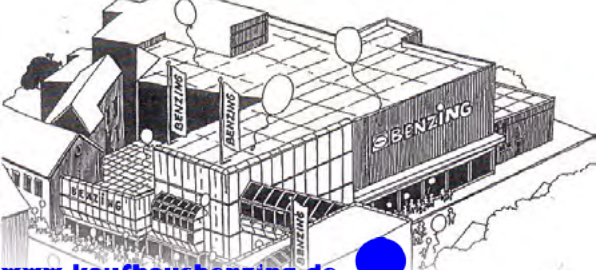
Während Minijobber beim bisherigen Mindestlohn pro Monat höchstens 48,13 Stunden pro Monat arbeiten konnten ($9,35 \text{ Euro} \times 48,13 \text{ Stunden} = 450,00 \text{ Euro}$), wären beim Mindestlohn von 9,50 Euro im Jahr 2021 dann 47,37 Stunden ($9,50 \times 47,37 \text{ Stunden} = 450,00 \text{ Euro}$) Beschäftigung drin, um unter der Verdienstgrenze zu bleiben. Nur bei einer Anpassung der Arbeitszeit bleibt ein Minijob ein Minijob.

Ebenso werden Minijobber von der weiteren Anhebung zum 1. Juli 2021 profitieren: Auch für diese Beschäftigten gilt dann der gesetzliche Mindestlohn von 9,60 Euro pro Stunde. Was wiederum nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeitszeit bleibt: Können im ersten Halbjahr 2021 47,37 Stunden monatlich gearbeitet werden, sind es von Juli bis Dezember dann mit einem Stundenlohn von 9,60 Euro nur noch 46,87 Stunden, um unter der 450-Grenze zu bleiben.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung: Mehr Einkommen, höhere Beiträge

Kranken- und Pflegeversicherung

Zum 1. Januar 2021 werden – wie jedes Jahr – die sogenannten Beitragsbemessungsgrenzen angehoben: Die bundeseinheitliche Grenze in der Kranken- und Pflegeversicherung steigt von 4.687,50 Euro auf 4.837,50 Euro im Monat (von 56.250 Euro



www.kaufhausbenzing.de

BENZING

Kaufhaus Michael Benzing GmbH
Kapellenstrasse 2 • 63579 Freigericht-Neuses • Tel. (06055) 8804-0 • Fax (06055) 8804-50
info@kaufhausbenzing.de

VONRHEIN

**MÖBELHERSTELLUNG
INNENAUSBAU
TREPPEN
TÜREN & FENSTER
BESTATTUNGEN**



Georg Vonrhein Schreinermeister
63579 Freigericht-Somborn · Alte Hauptstraße 56
Telefon (06055) 16 95

www.schreinerei-vonrhein.de



EVENTGRILL

SPANFERKEL GRILL

SMOKER GRILL

PARTY GRILL

EVENT CATERING

VERANSTALTUNGS GRILL WAGEN

Catering
PARTY-SERVICE

Im Alten Hof

www.fccs-service.de · info@fccs-service.de

SERVICE HOTLINE
06055-823 40

Buchen Sie uns jetzt!



Weinhandel
Alessandro Schmidt
Kirchgasse 2
63594 Hasselroth

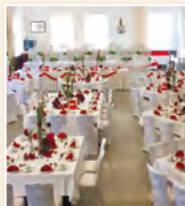
0170/8943882
@ feuerundwein@gmx.de
enjoy_wintime

auf 58.050 Euro im Jahr). Das bedeutet: Für diese 150 Euro mehr an monatlichem Verdienst werden nun noch Beiträge für die Kranken- und Pflegekasse erhoben. Erst das gesamte Einkommen oberhalb von 4.837,50 Euro bleibt beitragsfrei. Der Höchstbetrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (nur Arbeitnehmeranteil – ohne Zusatzbeitrag) steigt dadurch auf 353,14 Euro im Monat an (bisher: 342,19 Euro). Die Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze schlägt beispielsweise bei einem beitragspflichtigen Bruttoeinkommen von 6.000 Euro mit einem Plus von 10,95 Euro für den monatlichen Beitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung (ohne Zusatzbeitrag) durch. Bei einem Einkommen von 4.700 Euro, also knapp über der neuen Bemessungsgrenze, sind das monatlich 1,09 Euro.

Bundesweit klettert die Versicherungspflichtgrenze von 62.550 Euro auf 64.350 Euro im Jahr – bis zu diesem Einkommen müssen sich Arbeitnehmer bei der gesetzlichen Krankenkasse versichern. Der Wechsel in die private Krankenversicherung wird 2021 erst ab einem Monatseinkommen von 5.362,50 Euro möglich sein. 2020 reichte bereits ein Bruttogehalt von 5.212,50 im Monat aus. Durch die Anhebung der Sozialversicherungswerte steigt der maximale Arbeitgeberzuschuss für privat Versicherte von monatlich 367,97 Euro auf 384,58 (mit Anspruch auf Krankengeld, halber durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von 1,3 Prozent). Allerdings übernimmt der Arbeitgeber nie mehr als die Hälfte der tatsächlich gezahlten Versicherungsbeiträge seines Beschäftigten.

Kronesaal & Heinrich's Stadl

Räumlichkeiten für verschiedene Anlässe



Hochzeiten
Geburtstage
Firmenevents
Weihnachtsfeiern
Frühstück / Brunch
Kommunion
Konfirmation
Jubiläum
Tröster



Feste feiern wie sie fallen...

Wir bieten Ihnen für Ihre Veranstaltung den passenden Rahmen, und das mitten im Ortskern von Freigericht-Somborn! Der Heinrich's Stadl ist für kleinere Veranstaltungen bis 75 Sitzplätze und der Kronesaal ist für 199 Personen ausgelegt.



Nähere Information unter:
Karl-Heinz Jung
Telefon 06055-4676
Mobil: 0160-97934565
karl-heinzjung2@t-online.de



Wir freuen uns auf Ihre Anfrage!

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze West steigt ab Januar 2021 von 6.900 Euro auf 7.100 Euro (85.200 Euro jährlich). Das Pendant Ost liegt bei 6.700 Euro im Monat (2020: 6.450 Euro); jährlich sind das 80.400 Euro. Bis zu diesen Einkommensgrenzen müssen Arbeitnehmer im nächsten Jahr Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung bezahlen.

In der knappschaftlichen Rentenversicherung werden die Grenzen für die Beitragsbemessung im nächsten Jahr bei 8.700 Euro im Monat (West), also 104.400 Euro jährlich, und für die östlichen Bundesländer bei 8.250 Euro pro Monat (99.000 Euro im Jahr) liegen.

Rente: Mehr Geld voraussichtlich nur für Rentner im Osten

Nach Prognosen der Deutschen Rentenversicherung werden die Renten im Westen 2021 nach dem aktuellen Datenstand voraussichtlich nicht steigen. Rentenkürzungen sind jedoch gesetzlich ausgeschlossen. Hingegen wird sich der aktuelle Rentenwert im Osten – der sogenannten Angleichungstreppe folgend – zumindest um 0,7 Prozent erhöhen.

Die Annahmen gehen von sinkenden Durchschnittslöhnen und einer niedrigeren Zahl an Beitragszahlern aufgrund der Coronakrise aus.

Eine endgültige Entscheidung über die Rentenanpassung zum 1. Juli 2021 fällt allerdings erst im nächsten Frühjahr. Die jährliche Anpassung wird von der Bundesregierung per Verordnung dann üblicherweise festgelegt, der Bundesrat muss zustimmen. Zuletzt ist die Rentenerhöhung im Jahr 2010, dem Jahr nach der Finanzkrise, ausgefallen.

Rentenwert: Nächster Schritt für Anpassung von Ost und West

Ab 1. Juli 2021 wird der nächste Schritt gemacht, um den Rentenwert Ost an den im Westen geltenden Rentenwert anzugleichen. Von derzeit 97,2 Prozent steigt der Ost-Rentenwert dann auf 97,9 Prozent des Westwerts.

Jeweils zum 1. Juli der Folgejahre wird er dann weiter um jeweils 0,7 Prozentpunkte angepasst, bis 2024 die Rente in allen Bundesländern einheitlich berechnet wird. So sieht es das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vor, das zum 1. Juli 2018 den ersten Schritt zur Anpassung eingeläutet hatte.

Im Gegenzug soll die jetzige höhere Bewertung der Löhne für die Rentenberechnung im Osten – ebenfalls in sieben Schritten – abgesenkt werden. Mit dieser höheren Bewertung wird derzeit bei der Berechnung der Renten ein Ausgleich dafür geschaffen, dass die Ostlöhne im Schnitt niedriger sind.

Der aktuelle Rentenwert bestimmt, wie viel monatliche Rente



Hüpfburgen Freigericht
Großer Spaß zum kleinen Preis

Vermietung von Hüpfburgen und Partyausstattung - Licht-/Tonanlagen, aufblasbare Dekorationen, Faltzelte, Popcorn-, Seifenblasen-, Corndogmaschinen

Florian Weber | Kirschholz 5 | 63579 Freigericht | Tel.: 060 55 91 96 437
www.huepfburgen-freigericht.de



FREIGERICHT SCHOPPEN
Apfelwein
Trageser's Saftladen
Getränkeabholmarkt
Kelterei & Getränkehandel

Somborner Straße 17
63579 Freigericht
Telefon 0 60 55/25 31
www.kelterei-trageser.de

WEIN & ESPRESSO TREFF LINK

- Wein, Sekt & Secco
- Kaffee & Espresso
- Bio-Olivenöl, Essig & Balsam
- Edelbrände
- Catering Flammkuchen



Alte Burgstraße 4
63579 Freigericht
060 55-847 11

0171-85 94 625
Gourmetlink@web.de

www.wein-espresso-treff.de

Inh. Jürgen Link

ÖFFNUNGSZEITEN

Da wir momentan die meiste Zeit zuhause sind, haben wir unser Geschäft zusätzlich auch außerhalb der normalen Öffnungszeiten geöffnet. Sie können uns anrufen oder eine Mail schreiben und einen Termin vereinbaren oder ganz einfach vorbei kommen und klingeln.

Ansonsten sind wir für Sie da:

Montag, Dienstag und Freitag:

16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag: 10:00 Uhr bis 14:00 Uhr

An den Samstagen im Advent: 10:00 bis 16:00 Uhr

Versicherte erhalten, wenn sie für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittseinkommens zahlen. Das heißt: Der aktuelle Rentenwert ist der in Euro ausgedrückte Wert eines Entgeltpunktes in der gesetzlichen Rentenversicherung, zurzeit sind das 34,19 Euro im Westen und 33,23 Euro im Osten. Um die Rentner regelmäßig an der Lohnentwicklung in Deutschland zu beteiligen, wird der aktuelle Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend angepasst.

Da die Durchschnittseinkommen im Osten bislang unter denen im Westen liegen, gibt es derzeit noch den aktuellen Rentenwert (Ost), der gemäß der Lohnentwicklung in Ostdeutschland angeglichen wird.

Vorgezogene Altersrente: Befristete Hinzuerdiensterhöhung wieder auf altem Niveau

Wer eine vorgezogene Altersrente erhält, konnte 2020 bis zu 44.590 Euro zur Rente hinzuverdienen, ohne dass die Altersrente gekürzt wurde. Knappes Personal in systemrelevanten Berufen, Engpässe wegen Erkrankungen oder Quarantäneanordnungen aufgrund der Corona-Pandemie waren Anlass, die bisherige Hinzuerdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr anzuheben. Die Neuregelung ist Teil des Sozialschutz-Pakets der Bundesregierung vom 27. März 2020 und galt rückwirkend zum 1. Januar 2020. Sowohl Altersrentner, die neu in Rente gingen, als auch für diejenigen, die bereits länger eine vorgezogene Altersrente erhalten, konnten mehr verdienen, ohne sich um eine Kürzung der Rente sorgen zu müssen. Damit ist im Kalenderjahr 2021 dann Schluss: Bei einer vorgezogenen Altersrente gilt wieder die bisherige Hinzuerdienstgrenze von 6.300 Euro im Kalenderjahr.

Neue Grundrente: Plus zur Rente – für langjährig Versicherte mit geringem Verdienst

Über das Ob und Wie wurde lange gerungen – nun startet die Grundrente am 1. Januar 2021. Sie soll langjährig Versicherten zugutekommen, die jahrzehntelang gearbeitet, aber eher wenig verdient haben und deshalb mit einer schmalen Rente auskommen müssen. Sie sollen mit der Grundrente im Alter besser dastehen als diejenigen, die gar nicht oder nur kurz in die Rentenversicherung eingezahlt haben. Und die gute Nachricht: Die Ansprüche auf Grundrente werden von der Deutschen Rentenversicherung automatisch geprüft – Rentnerinnen und Rentner brauchen dafür selbst nichts zu unternehmen, sie müssen sich also weder melden noch einen Antrag stellen.

Die Deutsche Rentenversicherung beginnt voraussichtlich ab Mitte 2021 mit der Versendung der Grundrentenbescheide an diejenigen, die erstmals ab diesem Zeitpunkt eine Rente erhalten. Da rund 26 Millionen Rentenkonto geprüft werden müssen, bekommen alle anderen ihre Bescheide nach und nach bis Ende 2022. Die Grundrentenzuschläge, auf die ab Januar 2021 ein Anspruch besteht, werden in allen Fällen nachgezahlt.

Wer viele Jahre gearbeitet und dabei unterdurchschnittlich verdient hat, soll künftig eine Grundrente erhalten. Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Leistung, sondern

um ein Plus zur bestehenden Rente. Der individuell zu berechnende Betrag wird mit der gesetzlichen Rente ausgezahlt. Um den Grundrentenzuschlag erhalten zu können, müssen mindestens 33 Jahre an Grundrentenzeiten vorhanden sein (Übergangsbereich). Mindestens 35 Jahre an Grundrentenzeiten sind erforderlich, um den Grundrentenzuschlag in voller Höhe zu bekommen.

Zu den Grundrentenzeiten zählen zum Beispiel Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Berufstätigkeit, Kindererziehungs- und Pflegezeiten sowie Zeiten, in denen man Leistungen bei Krankheit oder Rehabilitation bekommen hat. Nicht mitgezählt werden Zeiten des Bezuges von Arbeitslosengeld I und II, Zeiten der Schulausbildung, freiwillige Beiträge oder Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung – eines sogenannten Minijobs – ohne eigene Beitragszahlung.

Durchschnittlich darf der Verdienst bezogen auf das gesamte Berufsleben höchstens 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen haben. 80 Prozent des Durchschnittsverdienstes sind im Jahr 2020 zum Beispiel rund 2.700 Euro brutto im Monat. Liegt das durchschnittliche Einkommen des gesamten Berufslebens darüber, kann die Grundrente nicht gezahlt werden.

Für die Grundrente gibt es auch eine Einkommensprüfung. Werden 1.250 Euro Einkommen bei Alleinstehenden (1.950 Euro bei Verheirateten) überschritten, rechnet die Rentenversicherung 60 Prozent des darüberliegenden Einkommens an. Bei Einkommen über 1.600 Euro (Paare: 2.300 Euro) wird der darüberliegende Betrag in voller Höhe angerechnet. Anders als beim Einkommen spielt die Höhe des Vermögens bei der Grundrente keine Rolle; eine Vermögensprüfung findet nicht statt.

Zwar richtet sich die Grundrente an Menschen mit niedrigen Löhnen – doch zu wenig darf auch nicht verdient worden sein. Mit einer Untergrenze will der Gesetzgeber verhindern, dass Personen vom Zuschlag profitieren, deren Arbeitsentgelte nur die Bedeutung eines ergänzenden Einkommens hatten. Berechnet wird die Grundrente deshalb aus allen Grundrentenzeiten, in denen der Verdienst mindestens 30 Prozent des Durchschnittsverdienstes in Deutschland betragen hat. Das sind 2020 monatlich rund 1.013 Euro brutto. Liegt der Verdienst darunter, zählt die Zeit nicht mit. Der Durchschnittsverdienst ändert sich jedes Jahr.

Das Bundesarbeitsministerium geht davon aus, dass etwa 1,3 Millionen Menschen von der Grundrente profitieren werden. Der Zuschlag wird sich im Schnitt auf rund 75 Euro im Monat belaufen. Das Grundrentengesetz hat der Bundestag am 2. Juli 2020 beschlossen.

Kindergeld: Monatlich 15 Euro mehr pro Kind

Ab Januar 2021 steigt das Kindergeld um 15 Euro pro Kind. Gleichzeitig werden die Kinderfreibeträge erhöht. So sieht es das Zweite Familienentlastungsgesetz vor. Für das erste und zweite Kind bekommen Eltern damit 219 Euro (bisher: 204 Euro) pro Monat, für das dritte 225 Euro (bisher: 210 Euro). Ab dem vierten Kind werden es 250 Euro (bisher: 235 Euro) sein.

Fenster • Türen • Wintergärten

Eigene Herstellung. Eigene Projektierung und Endmontage

Besuchen Sie unsere
Ausstellung



**Harth &
Schneider**



Raiffeisenstraße 7 • 63579 Freigericht/Somborn
www.harth-schneider.de • Tel.: (06055) 91 37-0



HMS-Home Design | Thomasz Cetkowski
Karlstraße 9 | 63579 Freigericht | Tel.: +49 (0)172 5763283
E-Mail: info@hms-homedesign.de
Internet: www.hms-homedesign.de



SPAHN
Heizung-Sanitär
Inh. Thomas Aul
Auf der Wehrweide 10
63579 Freigericht
Tel 06055 896940
www.spahn-heizung.de



Laufen Sie mit uns den Heizkosten davon!



Tel: 0 60 55/93 84 01 • www.g-s-baumann.de

Einbauküchen und mehr ...

Daniel Tauchmann

Ausstellung:

Barbarossastr. 12
63579 Freigericht-Somborn

Telefon 06055 939705
Mobil 0171 8168123
E-Mail daniel@tkum.de



SAUERBREI

K. Sauerbrei Gebäudereinigung GmbH

Dieselstraße 11 / 63579 Freigericht
Tel. 06055-9132-0 / Fax: 06055-9132-22
E-Mail: info@gebaeudereinigung-sauerbrei.de
www.gebaeudereinigung-sauerbrei.de

Ihr Kunde ignoriert Sie?

Ihre erbrachten Leistungen
werden nicht bezahlt?
Ihre Erinnerungs- und Mahn-
schreiben bleiben ohne Erfolg?



Sofortige Hilfe
Steven Haenel

SH DEBITOREN MANAGEMENT

Mobil: 0175-155 8008
E-Mail: sh.debitorenmanagement@gmail.com
www.sh-debitoren-management.de

- Sofortige Sicherung Ihrer Forderungen
- Sofortige Festsetzung des gesetzlichen Verzugsschadens
- Sofortige Einleitung aller notwendigen Maßnahmen
- Kein Mitgliedsbeitrag
- Keine unnötigen Anwalts- und Inkassokosten



SCHÄFER & KOLLEGEN

- FACHANWÄLTE
- RECHTSANWÄLTE
- MEDIATOREN

Katharina Schäfer
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Familienrecht und Mediatorin

Karsten Göbel
Rechtsanwalt u. Fachanwalt für
Arbeitsrecht Wirtschaftsmediator

Ilona Fuchs-Kobert
Rechtsanwältin u. Fachanwältin
für Sozialrecht, zertifizierte Verfahrens-
beiständin und Umgangspflegerin

Kanzlei Gelnhausen
Seestraße 2 • 63571 Gelnhausen
Tel. (06051) 915753-1
E-Mail: info@rechtsanwalt-gn.de

Kanzlei Langensfeld
Steinweg 1 • 63505 Langensfeld
Tel. (06184) 995373-0
E-Mail: info@rechtsanwalt-ls.de

Vertretung und Unterstützung im: Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht,
Verkehrsrecht, Insolvenzrecht, Betreuungs- und Patientenverfügungen

Ich kümmere mich um Ihre Versicherungs- und Finanzfragen

Dominik Fischer

Hanauer Straße 3
63579 Freigericht
Telefon 06055 34 43
info@d-fischer.lvm.de





LVM
VERSICHERUNG



Brückner

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG

Dieselstraße 13
63579 Freigericht
Fon: +49 (0) 6055 - 9 12 12 - 0
Fax: +49 (0) 6055 - 9 12 12 - 20

E-Mail: l.brueckner@brueckner-stbg.com
Allg. E-Mail: mail@brueckner-stbg.com
Web: www.brueckner-stbg.com

Lucas Brückner, Diplom-Betriebswirt (FH)
Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Geschäftsführer



AUGST & KOLLEGEN

RECHTSANWÄLTE

Hanauer Straße 8
63579 Freigericht
Telefon 0 60 55 / 91 55-0
Telefax 0 60 55/ 91 55-55
mail@ra-augst.de

Kinderzuschlag: 20 Euro mehr

Auch der Kinderzuschlag, den Familien mit kleinem Einkommen zusätzlich zum Kindergeld bekommen, wird 2021 erhöht: von bisher 185 Euro auf 205 Euro. Der Kinderzuschlag unterstützt Eltern, die genug verdienen, um ihren eigenen Bedarf zu decken, aber deren Einkommen nicht oder nur knapp für die gesamte Familie reicht.

Zusätzlich zum Kindergeld erhalten diese Familien nicht nur den Kinderzuschlag, sondern sie sind auch von den Kita-Gebühren befreit und können unter anderem auch Leistungen des Schulbedarfspakets bekommen: Waren es bisher 150 Euro pro Kind pro Schuljahr, wird dieser Betrag 2021 auf 154,50 Euro pro Jahr erhöht.

Anträge auf Kinderzuschlag können bei den Familienkassen vor Ort oder online bei der Bundesagentur für Arbeit gestellt werden.

Unterhalt: Mehr Geld für Trennungskinder

Getrennt lebende Väter und Mütter müssen ihren Kindern mehr zahlen. Ab 1. Januar 2021 haben Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres Anspruch auf 24 Euro mehr pro Monat, der Mindestunterhalt beträgt dann 393 Euro (2020: 369 Euro). Bei den Sieben- bis Zwölfjährigen sind es 27 Euro mehr als bisher (451 Euro statt 424 Euro). Für die Altersgruppe ab dem 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit wird der monatliche Mindestunterhalt auf 528 Euro (2020: 497 Euro) festgelegt, macht ein Plus von 31 Euro. Die Sätze beziehen sich jeweils auf die niedrigste Einkommensgruppe der Unterhaltspflichtigen bis 1.900 Euro netto.

Für volljährige Kinder, die noch im Haushalt eines Elternteils leben, steigt der Unterhaltssatz ebenfalls: Berechnungsgrundlage sind 125 Prozent der Bedarfssätze der Altersstufe der Sieben- bis Zwölfjährigen. Der Satz für Studierende, die nicht bei den Eltern wohnen, bleibt gegenüber 2020 mit 860 Euro unverändert.

Auf den Bedarf des Kindes ist das Kindergeld anzurechnen: bei minderjährigen Kindern zur Hälfte, bei Volljährigen komplett (2021 beträgt das Kindergeld für ein erstes und zweites Kind 219 Euro, für ein drittes Kind 225 Euro und ab dem vierten Kind 250 Euro).

Der Selbstbehalt, also der Betrag, den Unterhaltspflichtige für sich behalten dürfen, bleibt gegenüber 2020 unverändert. Bei nicht Erwerbstätigen beträgt er 960 Euro, bei Erwerbstätigen 1.160 Euro.

Der Unterhaltsbedarf basiert auf Leitlinien der Düsseldorfer Tabelle. Diese wird seit 1962 vom Oberlandesgericht Düsseldorf gemeinsam mit anderen Oberlandesgerichten herausgegeben, um bundesweit einheitliche Unterhaltsansprüche zu gewährleisten. Sie stellt zwar nur eine unverbindliche Richtlinie dar – dient jedoch in der Rechtspraxis gemeinhin als Grundlage, um Ansprüche auf Unterhalt zu berechnen.

Unterhaltsvorschuss: Mehr Geld – abhängig vom Alter

Bei Kindern, die bei einem alleinerziehenden Elternteil leben und keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, springt der Staat mit dem Unterhaltsvorschuss ein. Zum 1. Januar 2021 gibt es höhere Zahlungen, weil sich auch das gesetzlich festgelegte Existenzminimum – abhängig vom Alter der Kinder – erhöht hat. Der Unterhaltsvorschuss beträgt dann monatlich:

für Kinder von 0 bis 5 Jahren: bis zu 174 Euro (2020: 165 Euro)
für Kinder von 6 bis 11 Jahren: bis zu 232 Euro (2020: 220 Euro)
für Kinder von 12 bis 17 Jahren: bis zu 309 Euro (2020: 293 Euro)

Bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres können Kinder ohne zeitliche Einschränkung Unterhaltsvorschuss erhalten. Kinder im Alter von zwölf Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls noch Unterhaltsvorschuss bekommen. Der Antrag ist in der Regel beim zuständigen Jugendamt zu stellen.

Elterngeld: Mehr Teilzeit möglich – Spitzenverdiener fallen raus

Für Eltern, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, soll es Verbesserungen beim Elterngeld geben. So sollen die Neuregelungen mehr Teilzeitbeschäftigung während des Elterngeldbezugs ermöglichen, die Anforderungen an den Partnerschaftsbonus verringert werden und Eltern von Frühgeborenen mehr Elterngeld bekommen. Paare mit mehr als 300.000 Euro Jahreseinkommen sollen allerdings keinen Anspruch auf Elterngeld mehr haben.

Nach der Geburt eines Kindes bekommen Arbeitnehmer und Selbstständige Elterngeld, wenn sie wegen der Kinderbetreuung zunächst gar nicht oder deutlich weniger arbeiten möchten. Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sieht derzeit wenigstens 300 Euro und höchstens 1.800 Euro vor, je nachdem wie hoch das Nettoeinkommen war. Wenn beide Elternteile bei der Kinderbetreuung mitwirken, sollen sie für maximal 14 Monate Elterngeld erhalten.

Mehr Teilzeitbeschäftigung zulässig

Ab 1. September 2021 sollen Mütter und Väter, die in der Zeit des Elterngeldbezugs eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, 32 Stunden statt 30 Stunden pro Woche arbeiten können. Dies ermöglicht den Eltern mehr Teilzeitarbeit bei gleichzeitigem Elterngeldbezug.

Lockerungen beim Partnerschaftsbonus

Der sogenannte Partnerschaftsbonus sieht für jene Paare ein zusätzliches Elterngeld vor, bei denen beide Partner eine gewisse Stundenanzahl in Teilzeit beschäftigt sind und die Kinderbetreuung gemeinsam übernehmen. Der Stundenkorridor, in dem Eltern neben dem Bezug von Elterngeld arbeiten können, wird ab September von bisher 25 bis 30 Stunden auf dann 24 bis 32 Stunden erweitert. Eltern können demnach im Schnitt eine Wochenstunde weniger oder auch bis zu zwei

Wochenstunden mehr arbeiten als bisher. Die größere Flexibilität soll für mehr Eltern Anreiz sein, den Partnerschaftsbonus in Anspruch zu nehmen.

Längerer Elterngeldbezug bei Frühgeborenen

Die Eltern von Frühgeborenen sollen zukünftig einen Monat länger Elterngeld beziehen (beziehungsweise zwei weitere Elterngeld Plus-Monate). Das gilt dann, wenn das Baby mindestens sechs Wochen vor dem vorgesehenen Geburtstermin geboren wird.

Kein Elterngeld für Spitzenverdiener

Paare mit einem Jahreseinkommen von mehr als 300.000 Euro, deren Kinder nach dem 1. September 2021 geboren werden, sollen kein Elterngeld mehr beziehen. Bisher lag die Grenze für den Elterngeldbezug bei 500.000 Euro.

Als Berechnungsgrundlage für das Elterngeld dient das durchschnittliche Nettoeinkommen der letzten zwölf Monate vor der Geburt. Für Alleinerziehende liegt die Grenze weiterhin bei 250.000 Euro.

Der Bundesrat hat am 6. November 2020 Stellung zum Gesetzentwurf genommen. Nach dem Willen der Länder soll bei der Änderung der Bezugsdauer des Elterngeldes bei sechs Wochen vor dem errechneten Termin geborenen Kindern nicht auf den Zeitpunkt der Geburt, sondern auf den Tag der Entlassung aus dem Krankenhaus abgestellt werden. Da in diesen Fällen länger Mutterschaftsgeld bezahlt würde und der später beginnende Elterngeldbezug dann länger fortgesetzt werden kann, könnten betroffene Eltern dann mehr Leistungen erhalten. Diese Stellungnahme liegt nun bei der Bundesregierung – weitere Beratungen und Beschlussfassungen in Bundestag und Bundesrat stehen noch an.

Höhere Regelsätze: Mehr Geld bei Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II

Wer Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II bezieht, bekommt im neuen Jahr mehr Geld: Ab 1. Januar 2021 erhalten Alleinstehende monatlich 14 Euro mehr – 446 Euro statt bislang 432 Euro. Für Jugendliche zwischen 14 und 17 Jahren gibt es ein Plus von 45 Euro. Die Leistungen für sechs- bis 13-jährige Kinder bleiben weitgehend konstant, weil diese Gruppe bei der letzten Neuberechnung sehr stark profitiert hatte.

Hartz IV-Mehrbedarfe, die prozentual vom maßgeblichen Regelbedarf berechnet werden, steigen analog. Alleinstehende werdende Mütter erhalten zum Beispiel 2021 einen Mehrbedarf für Schwangere in Höhe von 75,82 Euro statt 73,44 Euro (Schwangere haben ab der 13. Schwangerschaftswoche einen Anspruch auf einen Mehrbedarf von 17 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs). Bei Alleinerziehenden ist die Höhe des Mehrbedarfs abhängig vom Alter und der Anzahl der Kinder: So hat eine Alleinerziehende mit einem Kind unter sieben Jahren Anspruch auf einen Mehrbedarfszuschlag in Höhe von 160,56 Euro – 36 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Im Jahr 2020 betrug dieser Mehrbedarf 155,52 Euro.

Das ändert sich 2021 bei Wohnen, Energie und Umwelt

Bausparer: Höhere Wohnungsbauprämie – Einkommensgrenzen angehoben

Mit der Wohnungsbauprämie hilft Vater Staat Bausparern, sich den Traum von den eigenen vier Wänden zu erfüllen: Ab 1. Januar 2021 steigt die Prämie selbst – und auch mehr Menschen werden dann Anspruch auf die Wohnungsbauprämie haben.

Wer bauspart, erhält künftig 10 Prozent Prämie auf jährliche Sparleistungen bis zu 700 Euro (Alleinstehende) beziehungsweise 1.400 Euro bei Ehepaaren. Bisher waren das 512 Euro für Alleinstehende (Ehepaare: 1.024 Euro). Alleinstehende können sich dann über eine Höchstprämie von 70 Euro (bisher 45 Euro) freuen, Ehepaare erhalten höchstens 140 Euro statt bislang 90 Euro im Jahr. Wichtig zu wissen: Die Höchstprämien ab dem Spar-Jahr 2021 gelten auch für diejenigen, die bereits laufende Bausparverträge haben.

Mit der Wohnungsbauprämie wird belohnt, wer den zugeteilten Bausparvertrag wohnwirtschaftlich, zum Beispiel für eine Immobilie verwendet und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschreitet: Während Singles bislang ein zu versteuerndes Einkommen von maximal 25.600 Euro (Verheiratete: 51.200 Euro) haben durften, steigt dieser Betrag 2021 auf 35.000 Euro (Verheiratete: 70.000 Euro).

Das Verfahren für die Wohnungsbauprämie bleibt unverändert. Die Prämie beantragen Kunden jedes Jahr bei ihrer Bausparkasse, die den Antrag mit dem Jahreskontoauszug verspricht. Ausgezahlt wird die Prämie aber – bis auf wenige Ausnahmen – erst, wenn der Bausparvertrag zugeteilt wird und das geförderte Guthaben für wohnwirtschaftliche Zwecke eingesetzt wird, zum Beispiel für die Modernisierung des Hauses oder einen Wohnungskauf. Eine Ausnahme gilt für Bausparer, die bei Vertragsabschluss jünger als 25 Jahre waren: Sie bekommen die Wohnungsbauprämie auch dann, wenn sie kein Bauspardarlehen in Anspruch nehmen und sich bei der Zuteilung nur das Bausparguthaben auszahlen lassen. Die Auszahlung darf jedoch frühestens sieben Jahre nach Vertragsabschluss erfolgen.

Baukindergeld: Förderung endet am 31. März

Mit dem Baukindergeld bekommen Familien mit Kindern und Alleinerziehende einen staatlichen Zuschuss, um die Finanzierung eines eigenen Hauses oder einer Eigentumswohnung leichter auf die Beine zu stellen. Pro Kind gibt es 12.000 Euro, ausbezahlt in zehn jährlichen Raten zu je 1.200 Euro – der Zuschuss muss nicht zurückgezahlt werden. Die zunächst bis zum Jahresende 2020 befristete Förderung war wegen der Corona-Pandemie um drei Monate verlängert worden, sodass Bauherren und Immobilienkäufer, die bis Ende März 2021 den notariellen Kaufvertrag abschließen oder eine Baugenehmigung haben, weiter davon profitieren. Für Kaufverträge oder

Baugenehmigungen, die ab dem 1. April 2021 unterzeichnet beziehungsweise erteilt werden, kann jedoch kein Baukindergeld mehr beantragt werden.

Bis Ende März gibt es Baukindergeld, wenn im Haushalt Kinder unter 18 Jahren leben, für die Kindergeld bezogen wird. Das Haushaltseinkommen darf maximal 90.000 Euro pro Jahr bei einem Kind betragen (plus 15.000 Euro für jedes weitere Kind). Zudem darf der Kaufvertrag frühestens am 1. Januar 2018 unterzeichnet oder die Baugenehmigung erteilt worden sein. Die Anträge sind bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu stellen.

Gaspreise: CO₂-Abgabe als Kostentreiber

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht ab 1. Januar 2021 einen CO₂-Preis (Kohlenstoffdioxid-Abgabe) auf die Emission von Kohlendioxid vor. Ziel ist es, die klimaschädigenden Auswirkungen beim Ausstoß dieses Gases – wie die globale Erwärmung oder die Versauerung der Meere – mithilfe eines höheren Kohlenstoffpreises zu verringern. Bemessungsgrundlage der Kohlenstoffdioxid-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen. Die CO₂-Abgabe wird anhand eines CO₂-Preises berechnet, den die Bundesregierung für eine Tonne des klimaschädlichen Gases im Jahr 2021 mit 25 Euro festgelegt hat. Diese CO₂-Bepreisung wird sich auch auf die Entwicklung der Gas-, Heizöl- und Spritpreise auswirken.

Wenn ein Gasanbieter die Mehrkosten, die ihm im Einkauf durch die CO₂-Bepreisung entstehen, vollständig weitergibt, wird das Kundenrechnungen in die Höhe treiben. Nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW kann das bei einem Haushalt mit einem Jahresverbrauch von 20.000 Kilowattstunden Gas zum Beispiel 120 Euro an Mehrkosten bedeuten. Allerdings konnten Versorger Gas im Jahr 2020 sehr günstig beschaffen. So zahlten sie für die genannte Beispielmenge rund 100 Euro weniger als noch 2019. Das dürfte den Kostenanstieg zumindest abmildern – sofern die Unternehmen den Effekt weitergeben. Kunden, deren Anbieter den CO₂-Preis von rund 0,6 Cent pro Kilowattstunde vollständig an sie weiterreicht, sollten einen Wechsel zu einem anderen Versorger prüfen.

Der voraussichtliche Anstieg der Netzentgelte ist beim Gas im Durchschnitt moderat. Je nach Netzgebiet ist dieser aber zum Teil sehr unterschiedlich ausgeprägt, und teils kommt es auch zu spürbaren Senkungen. So lässt sich keine pauschale Aussage treffen, ob sich die Höhe der Netzentgelte 2021 preissenkend oder preistreibend auswirken wird.

Strom: Aussicht auf geringfügig niedrigere Preise

Beim Strom besteht für das kommende Jahr insgesamt die Aussicht auf geringfügig niedrigere Preise – weil die neue

CO2-Bepreisung im Gegenzug durch Senkungen bei der Erneuerbare-Energien-Umlage (EEG-Umlage) ausgeglichen werden soll und weil die Beschaffungskosten 2020 deutlich gesunken sind. Wenn Anbieter dies an Verbraucher weitergeben, kann ein Durchschnittshaushalt mit einer Entlastung von etwa 30 Euro pro Jahr rechnen.

Während Verbraucher bislang die Förderkosten für den Ausbau erneuerbarer Energien allein über den Strompreisbestandteil EEG-Umlage finanzieren, wird dieser künftig schrittweise aus den Einnahmen der CO2-Bepreisung im Wärme- und Verkehrsbereich bezahlt werden – und sich in sinkenden Kosten für die EEG-Umlage auf der Stromrechnung niederschlagen. Zum 1. Januar 2021 wird die EEG-Umlage – durch einen Bundeszuschuss – von bisher 6,756 auf 6,5 Cent pro Kilowattstunde abgesenkt. Diese leichte Senkung bringt bei einem durchschnittlichen Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden Strom eine Entlastung von 9,10 Euro im Jahr. 2022 soll die EEG-Umlage in einem nächsten Schritt auf 6 Cent pro Kilowattstunden gesenkt werden.

Zudem konnten Anbieter den Strom an den Strompreisbörsen 2020 im Vergleich zum Vorjahr zu niedrigeren Preisen beschaffen. Vorausgesetzt, dass diese Ersparnis an Kunden weitergegeben wird, kann dies nach Berechnungen der Verbraucherzentrale NRW bei einem Verbrauch von 3.000 Kilowattstunden eine Entlastung von 25 Euro im Jahr bringen.

Für wenige Verbraucher könnte Strom allerdings teurer werden – und zwar dann, wenn ihr Netzbetreiber die Entgelte spürbar erhöht. Das ist in NRW allerdings nur in wenigen, kleineren Netzgebieten der Fall. Erfreulicherweise bleiben die Netzentgelte, die ein Viertel des Strompreises ausmachen, durchschnittlich nahezu unverändert.

Energielabels für Elektrogeräte: Ab März nur noch ohne "Plus"

Ab 1. März 2021 gelten für einige Elektrogeräte neue EU-Energieeffizienzlabels. Geschirrspüler, Waschmaschinen, kombinierte Waschtrockner, Kühl- und Gefriergeräte sowie Fernseher und Monitore kommen dann nur noch mit den Klassifizierungen von A bis G daher. Klassen wie "A + + +" oder "A + +", die zwar besonders sparsam klingen, aber inzwischen von vielen Modellen zu erreichen sind, werden dann abgeschafft. Gleichzeitig steigen die Anforderungen an die Sparsamkeit, und die Klassen sind feiner abgestuft – was die Aussagekraft des Energielabels stärkt.

So werden zum Beispiel aus heutigen "A + + +" Kühl-schränken künftig Modelle der Klassen C, D und E. Die neuen Bedingungen für die Klassen A und B hingegen erfüllt voraussichtlich noch gar kein aktuelles Modell. Achtung: Da auch Messmethoden und Berechnungsgrundlagen geändert wurden, sind die Jahresenergieverbräuche auf den alten und neuen Labels nicht miteinander vergleichbar. Zurzeit finden Käufer häufig eine doppelte Etikettierung mit unterschiedlichen Energie-Effizienzlabels: Im Laden oder im Onlineshop die bekannten Plus-Klassen, im Karton haben Hersteller ihren Produkten aber schon die neue Klassifizierung beigelegt.

Vereinsdrucksachen Mitgliederzeitungen
Hosting und Gestaltung von Internetseiten **Anzeigen**
Werbebanner Kundenmagazine
Vereinszeitungen **Flyer Kirchenmagazine Infofernsehen**
Plakate Direktverteilungen POS-AKTIONEN

Betreutes Drucken: www.pdrm.de



Bernd Schneider
Verlagsbüro ■ Mediaagentur ■ Handelsvertretung
Francoisallee 4a ■ D - 63452 Hanau
Fon 06181 - 4131230
E-Mail: bs@verlagsbuero-bschneider.de

Das Magazin FREIGERICHT erscheint monatlich und wird flächendeckend an alle erreichbaren Haushalte in Freigericht verteilt. Zusätzlich erfolgt die Verbreitung über Auslagestellen in Hasselroth, Linsengericht, Alzenau und Rodenbach.

Auswärtige Kunden erhalten das Magazin zudem in 90 Geschäften in Freigericht oder auf Wunsch per Postzustellung gegen Erstattung der Portokosten!



Große Auswahl im Bereich Tiernahrung und Zubehör. Verschiedene Lieferanten... aber ganz große Auswahl an Deuka Produkten. Ab Janaur dann auch das Hühnermüsl. Fachberatung bei uns vor Ort... (v.l.n.r.) Thomas Emmerich und Auszubildender Jason Rack.



BRÖNNER
Hessen/Thüringen
BAUSTOFF-FACHHANDEL TROCKENBAU-FACHHANDEL



Entdecken Sie attraktive Angebote in unserem Markt!

hagebaumarkt gartencenter

Auf der Wehrweide 6 | 63579 Freigericht | Tel. 06055-88144
E-Mail: info@broenner.net | www.hagebaucentrum-broenner.de

August-Broemel-Str. 9 | 99310 Arnstadt
Tel. 03628-598218 | Fax 598204
E-Mail: info@broennen-baustoffe.de

Johannisstraße 1 | 98701 Großreithenbach
Tel. 036781/244970 | Fax 244971
E-Mail: info@broennen-baustoffe.de

In Geschäften oder online sichtbar dürfen die neuen Labels vor dem Kauf erst ab dem 1. März 2021 sein. Nur für eine kurze Übergangsphase zwischen 1. und 18. März hat der Gesetzgeber erlaubt, dass neue und alte Energieetiketten vor dem Kauf zu sehen sein dürfen.

Ganz neu beim Energielabel ab März 2021: Das Etikett jedes Geräts erhält einen QR-Code. Über diesen Code können per Smartphone zusätzliche Produktinformationen aus der europäischen Produktdatenbank "EPREL" abgerufen werden, zum Beispiel Etikett, Herstellerdaten, Modellkennung, Energieverbrauch sowie Energieeffizienzklasse.

Ab 1. September geht es dann Lampen "ans Label": Auch hier wird es künftig eine neue Skala von A bis G geben – und die A+-Klassen werden wegfallen. Bisher reicht die Klassifizierung der Leuchtmittel bis Klasse E, und die Klasse A ist aufgeteilt in die Klassen A, A+ und A++ . Hier müssen Händler aber alte und neue Varianten zunächst für anderthalb Jahre parallel zeigen.

Außerdem dürfen einige ineffiziente Leuchtmittel ab 1. September 2021 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden: Darunter fallen zum Beispiel Kompaktleuchtstofflampen mit eingebautem Vorschaltgerät – die sogenannten Energiesparlampen.

Für alle anderen kennzeichnungspflichtigen Elektrogeräte wie Trockner, Staubsauger oder Backöfen steht eine Umstellung auf die neuen Energieeffizienzklassen ab 2024 an. Die Effizienzlabel für Heizungen werden voraussichtlich erst ab 2026 geändert.

Solarstromanlagen: Bis Ende Januar müssen Betreiber in Register nachmelden

Verbraucher, die eine Photovoltaikanlage und einen Batteriespeicher betreiben, können diese Anlagen nur noch bis Ende Januar im Marktstammdatenregister nachmelden. Das ist ein behördliches Register aller Anlagen und Einheiten im deutschen Energiesystem, das von der Bundesnetzagentur geführt wird (www.marktstammdatenregister.de).

Zur Nachmeldung sind alle Betreiber verpflichtet, deren An-

lage mit dem allgemeinen Stromnetz verbunden ist. Diese Pflicht gilt auch dann, wenn die Anlage schon lange läuft und vor Einführung des Marktstammdatenregisters 2019 bereits im vorherigen Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur eingetragen war.

Wer seine Anlage noch nicht ins Marktstammdatenregister eingetragen hat, sollte dies unbedingt innerhalb der Nachmeldfrist bis 31. Januar 2021 nachholen. Sonst droht das Einfrieren der EEG-Vergütung für den eingespeisten Strom. Unter Umständen kommen auf säumige Betreiber sogar Bußgelder zu.

Grundsätzlich gilt: Alle neuen Photovoltaikanlagen und Batteriespeicher müssen ebenfalls ins Marktstammdatenregister eingetragen werden – innerhalb einer Frist von einem Monat ab Inbetriebnahme.

Energetische Sanierung: Zentrale Anlaufstelle bündelt Fördermaßnahmen des Bundes

Wer Fördermittel für energetische Verbesserungen am Eigenheim beantragen möchte, soll es 2021 einfacher haben. Unter dem Dach der "Bundesförderung für effiziente Gebäude" (BEG) wird gebündelt, was bisher an Fördermaßnahmen des Bundes im CO₂-Gebäudesanierungsprogramm und im Marktanzreizprogramm (MAP) für erneuerbare Energien verteilt war. Ob die Förderung einer Wärmedämmung, eines Heizungsaustauschs und einer Baubegleitung – künftig ist dann nur noch ein Antrag bei der BEG als Anlaufstelle für diese bundesgeforderten Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Die Richtlinien werden voraussichtlich Anfang Dezember vorgestellt.

Wohngeld: Mehr Leistungen – für mehr Haushalte

Das Klimaschutzprogramm 2030 sieht ab 1. Januar 2021 einen CO₂-Preis (Kohlenstoffdioxid-Abgabe) auf die Emission von Kohlendioxid vor. Ziel dieser Abgabe ist es, die klimaschädigenden Auswirkungen beim Ausstoß dieses Gases – wie die globale Erwärmung oder die Versauerung der Meere – mithilfe eines höheren Kohlenstoffpreises zu verringern. Bemessungsgrundlage der Kohlenstoffdioxid-Steuer sind die CO₂-Emissionen, die bei der Verbrennung fossiler Energieträger entstehen. Die CO₂-Abgabe wird anhand eines CO₂-Preises berechnet,



Fahrzeug Service Heuzeroth

Christian Michael Heuzeroth
Rosenstraße 6 | 63579 Freigericht
Tel. 06055 - 8 82 05 96 | E-Mail: info@heuzeroth-kfz.de



Ihr Volkswagen Partner

Autohaus Schmitt GmbH
Hanauer Straße 61, 63579 Freigericht,
Tel. 06055 91520, www.schmitt-freigericht.de

den die Bundesregierung für eine Tonne des klimaschädlichen Gases im Jahr 2021 mit 25 Euro festgelegt hat. Diese CO₂-Bepreisung wird sich auch auf die Entwicklung der Kosten fürs Heizen mit Öl, Erdgas oder Fernwärme auswirken. Beim Heizöl sind rund 8 Cent pro Liter zu veranschlagen, beim Gas 0,6 Cent pro Kilowattstunde.

Um soziale Härten zu vermeiden, entlastet die Bundesregierung ab 1. Januar 2021 Empfänger von Wohngeld bei den Heizkosten: Im Durchschnitt beträgt das zusätzliche Wohngeld im Jahr 2021 rund 15 Euro monatlich. Für jedes weitere Haushaltsmitglied kommen bis zu 3,60 Euro hinzu. Rund 665.000 Haushalte werden davon profitieren. Darunter sind nach Angaben der Bundesregierung rund 35.000 Haushalte, die erstmals oder erneut einen Anspruch auf Wohngeld erhalten.

Unterstützt werden sollen mit dem neuen Wohngeld Haushalte mit geringem Einkommen, die zur Miete oder im Eigentum wohnen und keine andere staatliche Hilfe, wie zum Beispiel Hartz IV, erhalten.

Um die CO₂-Komponente zu berechnen, wird die durchschnittliche Wohnfläche in Abhängigkeit von der Anzahl der Haushaltsmitglieder zugrunde gelegt (die sogenannte Richtfläche in der Systematik des Wohngeldes). Für einen Ein-Personen-Haushalt sind dies 48 Quadratmeter, für einen Zwei-Personen-Haushalt 62 Quadratmeter und für jede weitere Person 12 Quadratmeter. Der Zuschlag beträgt 30 Cent je Quadratmeter Richtfläche pro Monat. Ein Zwei-Personen-Haushalt mit einer 62 Quadratmeter großen Wohnung erhält beim Wohngeld somit 18,60 Euro zusätzlich, um die Belastungen durch die CO₂-Bepreisung auszugleichen.

Wohngeld wird grundsätzlich auf Antrag für zwölf Monate bewilligt und muss jährlich bei der örtlichen Wohngeldstelle neu beantragt werden. Sowohl Mieter als auch Eigentümer können Anspruch auf Wohngeld geltend machen. Mieter erhalten Mietzuschuss und Eigentümer beziehen für ihre Immobilie den sogenannten Lastenzuschuss. Wohngeldbezug für Eigentümer ist jedoch nur möglich, wenn die Immobilie selbst bewohnt wird. Das Wohngeld-CO₂-Bepreisungsentlastungsgesetz wurde am 22. Mai 2020 im Bundesgesetzblatt verkündet. Die CO₂-Komponente beim Wohngeld tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

DER SERVICE MACHT'S

Seit über 40 Jahren Ihr Toyota Vertragshändler

Erleben Sie Service und Herzlichkeit:

- ▶ Neu- und Gebrauchtwagen
- ▶ Karosserie- und Lackservice
- ▶ Reifen- und Räder-Service
- ▶ Finanzierung & Leasing
- ▶ Original Ersatzteile
- ▶ Autoglas Service

Wo man Sie noch persönlich kennt!

Autohaus Koch GmbH Besuchen Sie uns!

Freigericht-Somborn • Raiffeisenstraße 5

06055-91500 • www.toyota-koch.de

Koch

TOYOTA ...der Service macht's!

Spielzeug: Ab Juli neue Grenzwerte für Formaldehyd und Aluminium

Mehr Gesundheitsschutz für die Jüngsten sieht Europa vor: In Spielzeug, das für Kinder unter drei Jahren gedacht ist oder das dazu bestimmt ist, in den Mund genommen zu werden, gilt ab 21. Mai 2021 ein neuer Grenzwert für Formaldehyd. Abhängig vom Material dürfen dann genau definierte Gehalts-, Emissions- oder Migrationsgrenzwerte im Spielzeug nicht überschritten werden. Zudem wird der Grenzwert für die Aluminium-Migration in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien von 5.625 Milligramm pro Kilogramm auf 2.250 Milligramm pro Kilogramm abgesenkt. Aus flüssigen oder anhaftenden Spielzeugmaterialien durften bislang 1.406 Milligramm pro Kilogramm migrieren. Dieser Wert wird nunmehr auf 506 Milligramm pro Kilogramm abgesenkt. Ebenso wird der Grenzwert in abgeschabten Spielzeugmaterialien von vormals 70.000 Milligramm pro Kilogramm auf 28.130 Milligramm pro Kilogramm herabgesetzt.

Die Grenzwerte wurden in zwei Ergänzungen zur EU-Spielzeugrichtlinie festgeschrieben. Sie sind von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umzusetzen und ab dem Stichtag anzuwenden. Hersteller dürfen ab 21. Mai nur noch Produkte in Verkehr bringen, die den neuen Grenzwertanforderungen entsprechen. Die Vorgaben zu Spielzeug werden in Deutschland in einer Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz umgesetzt.



SERVICE CENTER GmbH & Co KG

KFZ-MEISTERBETRIEB



Hier prüft der TÜV

- Alufelgen – Reifen – Fahrwerk
- Sommer- und Winterreifeneinlagerung
- Inspektionen und Reparaturen aller Hersteller
- Werkstatteinsatzfahrzeuge
- Unfallreparatur
- Achsvermessung
- TÜV/AU (Di und Fr)
- Autoglas
- Klimaservice
- KFZ-Aufbereitung
- Smart-Repair/Spot-Repair
- Scheibentönung

FF Service Center GmbH & Co KG

Telefon (0 60 55) 934 51 30 • info@ff-service-center.de

Borsigstraße 1 • Freigericht-Somborn • (Gewerbegebiet Wehrweide)

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 8-18 Uhr • Samstag: 9-13 Uhr

NEU im Sortiment

deuka Hühnermüsli



20 kg nur
14,95€

1 kg = 0,75 €

- knackige Körner
- leckere Haferflocken
- wertvolle Eiweiß-Mineral-Sticks

... vereinigt zu einem
Alleinfutter für Legehennen



Diese und noch viele weitere deuka Sorten finden Sie in unserem umfangreichen Sortiment!



BRÖNNER BAUSTOFFE KG

August-Broemel-Straße 9 • 99310 Arnstadt
Auf der Wehrweide 6 • 63579 Freigericht
Johannisstraße 1 • 98701 Großbreitenbach

Tel: +49 6055 / 881 - 30
Fax: +49 6055 / 69 59
Mobil: +49 172 / 64 13 99 2